

des Sehactes überhaupt unmöglich. Durch dieselbe wird aber auch die Annahme einer Identität der Netzhäute im Sinne der Schule vollkommen überflüssig; diese Annahme, weit entfernt, irgend etwas zur Erläuterung des Sehens mit beiden Augen beizutragen, im Widerspruch mit vielen physiologischen und pathologischen Thatsachen, erscheint nur noch als ein Irrthum, der der richtigen Einsicht in den Zusammenhang an unendlich vielen Orten hindernd im Wege steht.

II.

Die Aerzte und das Medicinalwesen der Schweiz im Mittelalter.

Von Dr. Meyer-Ahrens in Zürich.

(Schluss aus Bd. XXIV. S. 502.)

Bis jetzt haben wir nur von denjenigen Aerzten — Klerikern und Laien — gesprochen, welche als Doctoren oder auch bloss als Meister (Empiriker) unabhängig ihre Kunst ausübten. Wenden wir uns nun zu jenem Theile der ärztlichen Laien (Nichtkleriker), die zu Innungen verbunden, unter bestimmten Vereins-, Gesellschafts-, Innungs-, Zunftgesetzen, oder wie man ihre Statuten immer heissen mag, einen Theil der empirischen Heilkunst ausübten, den Schärern und Badern.

Nach dem ersten geschworenen Brief der Stadt Zürich (vom Jahre 1336) bildeten ursprünglich die Schärer und Bader zu Zürich mit den Schmieden, Schwertfegern, Kannengiessern, Glockengiessern, Klempnern und Sarwürkeln¹⁾, zu denen später (nach dem VII. Brief) noch die Kupferschmiede, Schlosser, Büchsenschmiede, Sporer,

¹⁾ Eine Art Kaltschmiede, welche, wie die Plattner oder Plattschläger Theile der Rüstungen fertigten (Bayerisches Wörterbuch. Von J. Andreas Schmeller. Dritter Theil. Stuttgart und Tübingen, 1836. S. 278).

Winden- und Glötmacher¹⁾), Harnister²⁾), Schleifer, Degen- und Messerschmiede, Nagel- und Zeugschmiede, Uhrenmacher und Feilenhauer kamen, Eine Handwerkszunft. Allein ungefähr um das Jahr 1490 trennten sich die Schärer und Bader von ihren Mitztinfatern, den eigentlichen Handwerkern, und bildeten eine besondere Gesellschaft. Sie erschienen von nun an nur noch auf der Schmiedenzunft, wenn ein Zunftmeister zu wählen war, oder Ehrenmahlzeiten gehalten wurden. Ebenso wurden die Vorgesetzten der Schärer- und Badergesellschaft auf die Schmiedenzunft berufen, wann die Zunft einen Zwölfer in den Grossen Rath zu erwählen hatte, da diese Zwölferwahlen von den Vorgesetzten beider Zünfte vorgenommen werden mussten. Die Mitglieder der Schärer- und Badergesellschaft waren übrigens gerade wie die übrigen Schmiedezünfter zu Zunftmeister- und Rathsherrenstellen wählbar; doch musste ein Mitglied der Gesellschaft, das zu einer so wichtigen Stelle berufen wurde, sich von seiner Gesellschaft trennen, sich ganz an die Schmiedenzunft anschliessen und daselbst seinen Schild aufstellen. — Die Gesellschaft hatte 4 Mitglieder in den Grossen Rath zu wählen, die Zunft acht. Im Jahre 1534 kaufte die Gesellschaft ein eigenes Haus, das den Namen „Schwarzer Garten“ führt, und nannte sich nun „Gesellschaft zum Schwarzen Garten“, unter welchem Namen sie später wie verschiedene andere Gesellschaften am Berchtoldstage, dem zweiten Tage jeden Jahres, unter dem Titel: „Neujahrsgeschenke an die Zürcherische Jugend“ belehrende Aufsätze oder Abhandlungen herausgab, von denen die späteren, deren Thema die schweizerischen Mineralquellen bildeten, auch den auswärtigen Aerzten bekannt geworden sind³⁾). Ob das Gefühl einer höheren Stellung oder andere Motive die Trennung der Schärer und Bader von den Metall- und Feuerarbeitern herbeiführte, wissen wir nicht; so viel ist jedoch gewiss, dass der erste Act der Herren

¹⁾ Gewichtmacher (Schmeller a. a. O. 2. Theil. Stuttgart und Tübingen, 1828. S. 524).

²⁾ Harnischmacher, Verfertiger von Rüstungen.

³⁾ Das alte Zürich, historisch-topographisch dargestellt . . . herausgegeben von Salomon Vögelin. Zürich, 1829. S. 245. Merkwürdigkeiten der Stadt Zürich und Dero Landschaft. Durch Hans Heinrich Bluntschli. Zürich, 1711. S. 328—329.

Schärer und Bader nach der Trennung von ihren Mitzünstern, nämlich die Vertheilung der von der Zunft erhaltenen Aussteuer, sie nicht gerade in einem höheren Lichte erscheinen lässt, und dass die Regierung mit diesem Verfahren auch nichts weniger als einverstanden war, beweist, dass sie den Herren Schärern und Badern befahl, das Geld innerhalb eines Monates wieder (als Gesellschaftsfond) zusammenzulegen, wofür Clemens, der Schärer und Peter der Bader, welche die Theilung veranlasst zu haben scheinen, zu haften hatten, und die Herren überdiess noch für ihren voreiligen Schritt bestrafte¹⁾. Bei der Trennung war festgesetzt worden, dass die Schärer, da sie zur Schmiedezunft gehören, Scheiden machen, die Bader in ihren Badstuben den Leuten, die bei ihnen baden, den Bart scheeren dürfen, wogegen ihnen untersagt war, ausserhalb ihrer Badstuben zu scheeren. Auch durften die Bader nicht zur Ader lassen, welche Funktion den Schärern vorbehalten wurde. Dagegen wurden die übrigen ärztlichen Funktionen gänzlich freigegeben, indem bestimmt wurde, dass Jeder dem Anderen bei der Einrichtung gebrochener und verrenkter Glieder behülflich sein und auch bei anderen Leiden seinen Rath und seine Hülfe angedeihen lassen dürfe, ohne dass die Schärer etwas dagegen einzuwenden haben sollten²⁾, welche letztere Bestimmung jedoch schon im Jahre 1431 erlassen worden war³⁾. Später wurden noch weitere Vorschriften für die neue Schärer- und Badergesellschaft erlassen.

Die Mitglieder der Schärer- und Badergesellschaft in Zürich mussten treu zu einander halten, keines derselben durfte mit Schäfern und Badern, die nicht der Gesellschaft angehörten, in nähere Verbindung treten. Eine fernere Bestimmung der Statuten dieser Gesellschaft hatte den Zweck, ein collegialisches Verhältniss unter den Gesellschaftsgliedern zu erhalten, indem sie festsetzte, dass kein Mitglied der Gesellschaft weder selbst noch durch andere Per-

¹⁾ Jeder Einzelne, der von dem Gelde genommen hatte, bezahlte 1 Pf. 5 Schillinge Strafe, Peter, der Bader 10 March, Clemens der Schärer 5 March Silber, woraus hervorzugehen scheint, dass diese Herren die Theilung der Aussteuer provocirt hatten. (Raths-Erkanntnuss 1490. Donnerstag nach Michaelis [Raths-Manual 1490. T. II. p. 62.])

²⁾ Zunftordnung vom Jahr 1490. Zürch. Staatsarchiv. Gest. I. No. 4 b. S. 63 a bis 63 b.

³⁾ Staatsarchiv a. a. O. pag. XXII a.

sonen einem Kollegen einen Kunden (Patienten u. s. w.) zu entfremden und sich selbst zu erwerben suchen dürfe; es durfte daher auch kein Bader einem Kunden eines anderen Baders irgend ein Geschenk machen, damit er dafür bade, oder dem Kunden eines Kollegen das Badegeld schenken. Nicht minder war es verboten, nach der „Werkstätte“ oder mehr als einen Monat vor dem Kündungstermin nach den Dienstboten (worunter natürlich auch Gehülfen zu verstehen sind) des Collegen zu trachten. Ferner war die Benutzung der Badstuben zur Kuppelei verboten. Nur Eheleute und eheliche Geschwister durfte der Bader in Einer Wanne miteinander baden lassen. Dessenwegen war es auch verboten, in einem geheimen Raume baden zu lassen. Ferner durften Schärer (?) und Bader keinen Gehülfen länger als 14 Tage bei sich behalten, ohne dass letzterer dem Zunftmeister vorgestellt worden war und diesem gelobt hatte, die Verordnungen zu halten, welche ihm vorgelegt wurden, und endlich musste jeder Bader und Schärer als Bürger geloben, seinen eigenen Harnisch (Rüstung) und sein eigen Gewehr zu halten¹⁾. Uebrigens war die Errichtung von Badstuben durch den Waldmannischen Spruchbrief vom Jahre 1489 im ganzen Gebiet der Republik Zürich an die Erlaubniss der Obrigkeit gebunden, wodurch die Bader in ihrem Berufe geschützt wurden²⁾.

In Fällen von Streitigkeiten, die sich zwischen den Schärern und Badern erhoben, entschied die Mehrheit der Stimmen. Was nun die Vertheilung der chirurgischen Funktionen zwischen den Schärern und Badern in Zürich betrifft, so war es, wie wir schon früher bemerkten, den Badern nicht gestattet, zur Ader zu lassen und ausserhalb ihrer Badstuben zu scheeren. Dagegen durften die Schärer Niemanden schröpfen. Wer diese Verordnungen übertrat, zahlte in den Gesellschaftsfond 10 Schillinge Heller³⁾; — später, im Jahre 1527 und 1528, wurde verordnet, dass die Bader in

¹⁾ Verordnung vor Montag nach Verenentag 1503. Pergamentrolle in der Manuscriptsammlung der medicinischen Bibliothek in Zürich. No. 68.

²⁾ Geschichte der Republik Zürich. Von Dr. Bluntschli. Bd. II. Zürich, 1847. S. 83. Vergl. Rathserkanntnuss von Dienstag nach Othmar 1493. Rathsmannual 1493. Thl. 1. S. 117.

³⁾ Uebereinkunft zwischen den Schärern und Badern vom 1. März 1529. (Auf der schon citirten Pergamentrolle.)

ihren Badstuben ihren Kunden das Haar schneiden dürfen¹⁾). Das Aderlassen hingegen blieb auch später den Badern, sowie das Schröpfen den Schärern, auf dem ganzen Gebiete der Republik Zürich (in und ausserhalb der Stadt Zürich) durch gegenseitige Uebereinkunft der Schärer und Bader bei einer Busse von 10 Schillingen verboten²⁾). Das Recht zu schröpfen war jedoch an den Besitz einer Badstube gebunden. Wer keine Badstube besass, durfte weder inner- noch ausserhalb einer Badstube schröpfen, auch wenn er Bader war³⁾; noch viel weniger aber war das Schröpfen anderen Personen, z. B. Frauen, gestattet⁴⁾). So hatten die Bader um so weniger einen schlechten Beruf, als nur fünf Badstuben in Zürich waren (1605)⁵⁾. Was aber weit mehr Interesse hat, als diese Ausscheidung der Funktionen der niederen Chirurgie, ist die humane Bestimmung vom Jahre 1545, dass kein Meister Bader oder Schärer oder sein Gehülfe den von einem anderen Meister angelegten Verband anrühren oder einen Kranken, der von einem Kollegen besorgt werde, in Behandlung nehmen dürfe, selbst wenn der Kranke einen anderen Meister begehrte und sich von dem früher angestellten Meister nicht mehr behandeln lassen wollte, wenn nicht der erste Meister vorher bezahlt worden sei⁶⁾.

Gegenüber den anderen Zünften und ihren eigenen Mitzünftern von der Schmiedezunft hatten die Schärer und Bader namentlich die Verpflichtung, sich des Schleifens ihrer Messer zu enthalten⁷⁾, während, wie wir gesehen haben, nach der Zunftordnung vom Jahre 1490 den Schärern die Anfertigung von Scheiden (d. h. vermutlich nur von Holz, Leder u. dgl.) gestattet war.

¹⁾ a. a. O. Vgl. Erkanntnuss der XXIV Zunftmeister von Mittwoch vor Nicolai 1527 und Donnerstag in der Pfingstwoche 1528 in J. F. Meyss Beschreibung der Stadt Zürich. Manuscript J. No. 166, auf der Zürch. Stadtbibl. Vgl. auch die Verständigung zwischen Schärern und Badern vom Jahre 1530 auf der citirten Pergamentrolle.

²⁾ Gegenseitige Uebereinkunft vom 24. Juli 1558. (Auf der Pergamentrolle.)

³⁾ Erkanntnuss der XXIV Zunftmeister vom 16. Juli 1605 bei von Meyss a. a. O. und Rathserkanntnuss vom 20. August 1659 a. a. O.

⁴⁾ Erkanntnuss der XXIV Zunftmeister Dienstag vor Pauli Bekehrung 1542. Bei von Meyss a. a. O.

⁵⁾ Erkanntnuss vom Jahr 1605. (S. oben.)

⁶⁾ Uebereinkunft vom 23. Sept. 1545. (Auf der Pergamentrolle.)

⁷⁾ Erkanntnuss der XXIV Zunftmeister, Dienstags nach Dyonis 1525. (Bei v. Meyss a. a. O.)

Das Zahnausziehen wurde als freie Kunst betrachtet, und durfte daher von Jedermann, auch von Fremden ausgetüft werden¹⁾. Dass es ebenso Jedermann gestattet war, dem Anderen beim Einrichten gebrochener oder verrenkter Glieder behülflich zu sein, wozu besonders die Wagner verwendet worden zu sein scheinen²⁾, haben wir schon oben gesehen.

Das Bruchschneiden hingegen durfte nur von den der Gesellschaft zum schwarzen Garten einverleibten Meistern geübt werden³⁾. Später sah man sich freilich (wenigstens bis gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts) bie und da veranlasst, letztere Verordnung nicht so genau zu nehmen und fremden Chirurgen, wie überhaupt fremden Aerzten, wenigstens temporär, z. B. während der Jahrmarkte, die Ausübung ihres Berufes zu gestatten; doch würden wir dem Faden unserer Erzählung zu weit vorgreifen, wenn wir hier schon näher in die fraglichen Verhältnisse eintreten wollten. Und so wollen wir uns hier auch noch der Schilderung der inneren Verhältnisse der Chirurgengesellschaft enthalten, da sich hiezu wohl eine geeignetere Gelegenheit finden wird.

In Winterthur bestand schon im Jahre 1349 eine Badstube, welche später „die obere Badstube“ genannt wurde, und darum ein historisches Interesse hat, weil sie schon im Jahre 1425 vier Freiheitsbriefe von hohen Herren, nämlich von Herzog Albrecht von Oesterreich (vom Jahre 1349), von Herzog Albrecht III. (1387), von Herzog Leopold (1392) und Herzog Friedrich von Oesterreich (1407) besass, vermöge deren bei einer Strafe von achtzig Mark Silber verboten war, eine andere Badstube in der Stadt Winterthur oder in ihrem Umkreise zu bauen und zu haben, und diese Freiheit wurde noch im Jahre 1437 von Herzog Albrecht von Oesterreich neu bestätigt. Als aber Winterthur an die Stadt Zürich verkauft wurde, erhielt jenes Privilegium einen Riss, und es wurde im Jahre 1470 noch eine Badstube (die untere) gebaut und mit dem Namen „Goldbad“ belegt, weil man in der Quelle, die man

¹⁾ Erkanntnuss der XXIV Zunftmeister (wahrscheinlich vom Jahre 1528). Bei v. Meyss a. a. O.

²⁾ Zürch. Staatsarchiv. Gest. I. No. 4 b. S. 22a und 63a bis S. 63b.

³⁾ Rathserkanntnuss vom 11. August 1619.

aus dem heiligen Berge in diese Badstube leitete, Gold gefunden zu haben glaubte. Von den weiteren Schicksalen dieser Quelle sowohl als des Goldbades werden wir in der zweiten Auflage unserer „Heilquellen und Curorte der Schweiz“ Näheres mittheilen¹⁾. Dagegen mag es unsere Leser interessiren, wenn wir ihnen die merkwürdige Badeordnung mittheilen, welche im Jahre 1537 von Schultheiss und Rath der Stadt Winterthur für die erwähnte „obere Badstube“ festgesetzt wurde:

Ausser den Taxen für die Bäder, die darin bestimmt werden, wird festgesetzt: dass das Bad von 5 Uhr Morgens bis Abends 7 Uhr geheizt sein müsse, dass die beiden Geschlechter nicht in derselben Wanne baden dürfen, dass Niemand sich „in das Bad aus dem Staub und Kath ze wäschien“ geben dürfe, dass Menschen mit Geschwüren an den Beinen oder anderen „bösen Schäden“ in besondere Wan-nen zu legen seien, dass weder Thiere, noch Kleider, noch Schuhe, noch Koth u.s.w. ins Bad geworfen werden sollen, dass Keiner den Anderen „taufen“ oder „unzim-mlich spritzen“, Niemand „grobe Reden“ führen dürfe, dass weder Gewehre, noch andere Waffen ins Bad genommen werden dürfen, dass Keiner den Anderen in dem Bad „frevenlich lügen oder nit wahrsagen heissen dürfe“, auch wenn kein Streit daraus entstehen sollte, dass Niemand Gott lästern solle²⁾.

Der erste Schärer in Winterthur war der oben erwähnte Heinrich, dem im Jahre 1497 das Bürgerrecht der Stadt Winterthur geschenkt wurde.

In Bern scheint schon im XIV. Jahrhundert die Berechtigung zur Ausübung der Kunst der Schärer und Bader von einer practischen Vorübung abhängig gemacht worden zu sein, und schon um das Jahr 1479 hatte Bern in der Person des Hans von Schüpfen, welcher glückliche Operationen und Curen machte, seinen geschwo-renen (d. h. beeidigten, also amtlichen) Meister Barbierer. Ob aber richtig ist, was Tillier sagt, dass die Bader, welche auch hier in ihren Badstuben schröpfsten, den Schärern als Gehülfen gedient haben, während sie sonst allenthalben zwei neben einander stehende Klassen von niederen Chirurgen bildeten, müssen wir dahin gestellt sein lassen³⁾.

In Luzern gab es schon im Jahre 1552 Badstuben⁴⁾ und im

¹⁾ Troll, Geschichte der Stadt Winterthur. Thl. III. . . Winterthur, 1843. S. 84 ff.

²⁾ Troll, Geschichte der Stadt Winterthur. Thl. III. Winterthur, 1843. S. 84 ff.

³⁾ Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern. Bd. II. S. 579.

⁴⁾ Der Kanton Luzern, historisch-geographisch-statistisch geschildert von Dr. Kasimir Pfyffer. St. Gallen und Bern, 1858. S. 344.

Jahre 1426 bildeten hier Schärer und Bader besondere Handwerke oder Gewerbe. Beide — Schärer und Bader — wurden im selben Jahre verpflichtet, des Aussatzes verdächtige Personen anzuzeigen¹⁾. Durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1471, durch welche in Luzern zum ersten Male der Grundsatz der Concentrirung der ihrer Natur nach städtischen Gewerbe und Handwerke in die Städte verwirklicht wurde, welcher durch eine Steueranlage und gewissermassen als Bedingung der Steuerbewilligung von Seite der Gemeinde provocirt worden war, wurden alle Badstuben, die innerhalb einer Meile Weges um die Stadt Luzern auf dem Gebiete der Stadt existirten, aufgehoben; nur Russwyl wurde Eine Badstube gestattet. Die Badstuben, die in weiterer Entfernung von der Stadt lagen, liess man stehen; doch sollten nirgends neue Badstuben errichtet werden²⁾.

Ob in den Urkantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, ob im Kanton Glarus sich in jenen Zeiten, von denen wir uns hier unterhalten, Badstuben bestanden haben, und wie es sich in diesen Ländchen überhaupt mit den Schärern und Badern verhalten habe, wissen wir nicht. Dagegen scheint es in der fraglichen Periode in Zug Schärer und Bader, sowie Badstuben gegeben zu haben³⁾.

Freiburg hatte drei Badstuben, von denen die eine, „zu den drei Schweizern“ noch existiren soll⁴⁾. Dagegen mangelte es in Freiburg lange Zeit, wenn auch nicht an Badern, doch an Schärern und Chirurgen. So musste man, wie wir früher gesehen haben, im Jahre 1415 einen Barbierer von Basel holen lassen, um die Aussätzigen zu untersuchen, und zu anderen Zeiten musste man Barbierer und Chirurgen von Bern kommen lassen⁵⁾. Im Jahre 1547 wird ein Barbierer Graf und ein Schröpfer Rigolet genannt⁶⁾, welcher letztere in den Freiburger Protocollen jener Zeit

¹⁾ Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Von Anton Philipp von Segesser. Bd. II. Luzern, 1854. S. 384.

²⁾ von Segesser a. a. O. Bd. II. S. 393.

³⁾ Die Geschichten der Stadtgemeinde Zug, von Dr. Franz Karl Stadlin, Stadtarzt. Luzern, 1824. S. 279.

⁴⁾ Berchtold a. a. O. T. I. Fribourg en Suisse, 1841. p. 227.

⁵⁾ Berchtold a. a. O. T. I. p. 258.

⁶⁾ Berchtold. T. II. p. 65.

oft vorkommen soll¹⁾). Ein spezielles Reglement für die Chirurgen scheint in Freiburg erst im Jahre 1548 erlassen worden zu sein, doch währte es von da an noch ein ganzes Jahrhundert, bis sie sich patentiren lassen mussten²⁾). Von der Tracht, welche in Freiburg die Chirurgen trugen, haben wir schon früher gesprochen. — Oester mussten in Freiburg die Apotheker Verrichtungen der niederen Chirurgie ausüben³⁾.

Im Kanton Solothurn gab es schon frühe viele Badstuben und öffentliche Bäder, unter welchen letzteren sich einige Mineralbäder befanden. Was die nicht mineralischen Bäder und Badstuben betrifft, so ist zu bemerken, dass schon Acten vom Jahre 1365 des „alten Stadtbades“ und andere vom Jahre 1377 des „neuen Stadtbades“ erwähnen, woraus hervorgeht, dass ersteres Bad schon damals sehr lange bestanden haben musste. Ebenso gab es im XV. Jahrhundert zu Olten, Ballstal und Clusen Badstuben⁴⁾.

Ein Reglement erhielten die Schärer in Solothurn erst im Jahre 1556; es führte den Titel: „Schererartikel“, und eine förmliche Gesellschaft von Aerzten, an der jedoch die „Leib-“ und Wundärzte Theil nahmen, wurde hier erst im Jahre 1572 unter dem Titel: „Bruderschaft Cosmus und Damian“ gestiftet, und erhielt noch viel später (1638) von der Regierung Gesetze und Freiheiten⁵⁾.

Wie es sich in Basel mit den Schärern und Badern verhielt, wissen wir nicht.

¹⁾ Berchtold. T. II. p. 240.

²⁾ Berchtold. T. II. p. 65.

³⁾ Berchtold. T. II. p. 65.

⁴⁾ Kottmann a. a. O. S. 7—8.

⁵⁾ Kottmann a. a. O. S. 11. Die Stiftung von Bruderschaften unter dem Patronat eines Heiligen scheint namentlich um den Anfang des XVI. Jahrhunderts so recht Mode geworden zu sein; das Beispiel geben namentlich die Bettelorden; der Papst gab den Bruderschaften grosse Freiheiten und reichlichen Ablass, so dass, wie Anshelm sagt, „bindan und in Vergessen gesetzt einig heilsame Christi Jesu wahre Bruderschaft, diss Menschen Bruderschaften so hochgeacht, dass eine jede geistlich oder weltlich g'nennte Rott oder G'sellschaft, ein jedes Handwerk, eine jede Begangenschaft, Handthierung und Uebuug, unz uf die g'meinen Mätzen, einen nüwen oder vernüwten heiligen Patron annahm, und demselben ein sundre Bruderschaft angericht, Jabtag, B'lüchtung, Opfer, Mess, Bilder, Altar, Kapellen, Kirchen, Klöster, ja Stätt gestift.“ (Anshelms Bernerchronik. Bd. III. S. 251.)

In St. Gallen dagegen scheinen die Schärer und Bader eine ähnliche Genossenschaft gebildet zu haben, wie in Zürich; wenigstens hatten sie ähnliche Zunftgesetze. Die Meister der Schärer und Bader in der Stadt St. Gallen setzten nämlich im Jahre 1488 fest, dass kein Bader seine Messer selber schleifen, seine Gesellen einem Bader auf dem Lande leihen, den Verband, den ein anderer Meister angelegt hatte, bevor letzterer bezahlt worden sei, auflösen, oder verdächtigen Personen zur Ader lassen solle. Zugleich wurde eine Taxe für die Verrichtungen dieser niederen Chirurgen aufgestellt. Ein Schnepferschnitt kostete einen Kreuzer, zwei Schröpfköpfe kosteten 1 Haller, das Ausziehen eines Zahnes musste mit 1 Haller, das Lösen der Zunge mit 6 Pfennigen bezahlt werden ¹⁾.

In Genf erscheinen die Barbierer schon im Jahre 1462 als ein besonderes Gewerk, das, wie später in Solothurn, eine eigene Bruderschaft, die Bruderschaft von St. Côme und Damian bildete und zur Herstellung öffentlicher Bauten steuerte ²⁾. Es war jedoch dieser Bruderschaft verboten, am Feste ihrer Schutzheiligen Zweige an ihren Buden zu befestigen ³⁾.

Werfen wir schliesslich noch einen Blick in das Innere der Ateliers der Barbierer und Bader. Ein solches Atelier eines Schärers aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts finden wir auf einer gemalten Glasscheibe aus der Schweiz abgebildet, die sich im Museum Cluny zu Paris befindet. — In der Mitte des Zimmers sitzt auf einem Stuhl mit hoher Lehne ein Mann, dem am linken Arm zur Ader gelassen wird und der in der linken Hand einen Stock dreht. Rechts von ihm steht der Schärer, der eine geschlitzte Kleidung mit Pumphosen (schweiz. und bairisch: Pluderhosen) trägt, die an den Unterschenkeln knapp anschliessen. Auf der einen Seite sind sie grün mit schwarzen, auf der anderen weiss und rosa gestreift mit gelben Bauschen. Die Brust ist mit einem schwarzen Kamisol ohne Ärmel bekleidet, durch dessen Achselausschnitte die geschlitzten und gebauschten Ärmel des eigentlichen Wamses hervortreten. Auf dem Kopfe trägt unser Schärer ein flaches Barett mit weissen Federn. Links vom Patienten steht des Schärers Frau in hübscher Kleidung und auf dem Kopfe ebenfalls ein flaches Federbarett tragend; in der einen Hand hält sie einen Pokal mit einem Labetrunk, um im Falle der Noth dem Patienten sofort beispringen zu können. An der einen Seitenwand des Zimmers erblickt man unmittelbar unter der Decke ein Gestell mit weissen, etuierten und mit Deckeln versehenen Büchsen, an der Hinterwand des Zimmers über dem

¹⁾ „Ansehung der Bader und Scherer, wie sie sich mit Lassen, Arznen und anderen Dingen halten sollen.“ (Bei v. Arx. Thl. II. S. 633.)

²⁾ Fragmens historiques sur Genève. 1823. p. 39.

³⁾ a. a. O. S. 120.

rundscheibigen Fenster hängen unter der Decke sechs messingene Becken, an der anderen Seitenwand ein siebentes Becken und eine messingene Kanne. Unterhalb der erwähnten Gegenstände erblickt man an den Seitenwänden hinter Querleisten eine Anzahl halb geöffneter Rasiermesser und mehrere Scheeren, dann Haarbürsten und ein Paar Doppelkämme. Ueber diesem Zimmer ist ein zweites Zimmer abgebildet, in welchem der Schärer einem Manne die Haare schneidet. Er trägt eine geschlitzte gelbe Kleidung mit schwarzen Bauschen. Der Mann, dem die Haare geschnitten werden, sitzt auf einem Stuhl und ist in ein weisses Tuch gehüllt; auf der anderen Seite des Zimmers kniet ein Mann mit dem Schärergehülfen zugekehrtem Rücken auf einem eigens dazu eingerichteten Stuhl mit hoher Lehne, auf welche er seine Arme stützt, und lässt sich von dem Gehülfen, dessen Aermel zurückgekrempft sind und der eine weisse geschlitzte Kleidung mit schwarzen Bauschen trägt, den kahlen Kopf bearbeiten, wahrscheinlich zum Rasiren einseifen. Auch diese beiden Schärer tragen ein schwarzes Kamisol über der geschlitzten Kleidung. Am Fusse der Glasscheibe sieht man die Jahreszahl 1559, darunter den Namen „Jofs Richwiller“ und ein Wappen mit einer Armbrust¹⁾.

Eine zweite Barbierstube, deren Inneres nach einem im XVI. Jahrhundert von J. Ammann gezeichneten Bilde in Holz geschnitten ist, sieht etwas anders aus. Auf einem eleganten, mit einem Polster belegten Stuhle sitzt ein mit dem weissen Tuche ümhüllter Mann, dem der Schärer das Haar schneidet. Der Schärer trägt weitgeschlitzte Pumphosen und ein geschlitztes Wams mit kurzen bis zur Mitte des Oberarmes reichenden Aermeln; die Hemdärmel sind zurückgekrempft; an der rechten Schläfe trägt er einen Doppelkamm im Haare und an der rechten Seite einen geraden Dolch. Auf einem Wandgestell stehen etuierte Büchsen, am Gestellbrett hängen Becken und von der Decke herunter hängen verschiedene Gegenstände, unter denen eine Aderlassbinde deutlich zu erkennen ist. Das merkwürdigste aber ist eine Art Heerd mit einem grossen Kessel, über dem ein Gehülfen den kahlen Kopf eines Mannes bearbeitet, auf den aus einem über dem Kessel hängenden kleineren Kessel ein Strahl Wasser herunterläuft. Vor dem Heerde sind 2 Stufen angebracht, die zum kneien dienen, die untere für die Füsse, die obere für die Knieen.

Ammann hat ferner einen Zahnbrecher aus dem XV. Jahrhundert abgebildet, der gerade im Begriff steht, einem vor ihm auf niedrigem Schemel sitzenden Manne einen Zahn auszureissen, indem er mit der rechten Hand den Kopf des Patienten hält, mit der linken Hand die Zange ansetzt. Der Zahnbrecher, der aber nach dem auf einem Tische stehenden Schröpfköpfen auch ein Bader zu sein scheint, trägt weitgeschlitzte Pumphosen, ein langes, bis zum oberen Theile der Oberschenkel reichendes Wams mit kurzen bis zur Mitte der Oberarme reichenden Aermeln, das um die Lenden durch einen Gürtel festgehalten wird, auf dem Kopfe eine leichte Mütze und an der linken Seite einen kurzen Degen²⁾.

¹⁾ Hist. et description des moeurs, usages, du commerce et de l'industrie, des sciences, des arts, des littératures et des beaux-arts en Europe. Par M. P. Lacroix et M. F. Seré. T. III. Paris, 1850.

²⁾ a. a. O.

Wie es im Mittelalter in der Schweiz mit den Hebammen aussah, darüber haben wir sehr spärliche Notizen. — In Winterthur standen die Hebammen unter Aufsicht von Schultheiss und Rath, wurden von ihnen gewählt, erhielten ein Wartegeld und wurden vom Rathe gegen alle Uebergriffe in ihren Beruf geschützt. Wann diese Aufsicht, wann die Ertheilung eines Wartegeldes begann, wissen wir nicht, doch waren die Hebammen in Winterthur schon im Jahre 1469 steuerfrei, und überhaupt erwies man ihnen viele Rücksicht ¹⁾.

Auch in Bern finden wir im XV. Jahrhundert Hebammen, ohne dass über ihre Stellung etwas Näheres zu erfahren ist ²⁾.

In Freiburg wurde schon im Jahre 1485 für jedes der 4 Stadtquartiere eine mit 40 Sous besoldete Hebamme angestellt. Allein es scheint, dass man nicht immer die hinlängliche Zahl geeigneter Individuen fand, denn im Jahre 1491 gab es nur zwei solche besoldete Hebammen, während es schon im Jahre 1531 deren fünf gab. Die erste von der Stadt ernannte Hebamme war eine Chollet. Im Jahre 1511 wurde die Frau von Jacob Sperz zur Hebamme gewählt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie die Armen ebenso gut wie die Reichen bediene ³⁾.

In Basel existierte schon um das Jahr 1496 ein Comité von Frauen, welches die Hebammen beaufsichtigte, und in das im fraglichen Jahre die Frau des ersten Lehrers der Medicin und ersten Dekans an der dortigen medicinischen Fakultät, des Doctors Wernher Wölflin gewählt wurde ⁴⁾.

Ueber die schweizerischen Apotheker im Mittelalter liegen uns nur einige Fragmente vor. Die älteste Apotheke, über die wir sichere Nachricht gefunden haben, ist eine Apotheke, welche um das Jahr 1466 an der Kreuzgasse in Bern existierte, und deren Besitzer, Jacob Alaman, im Jahre 1487 von der Regierung ein Wartegeld von 23 Gulden und acht Fudern (Wagenladungen) Holz erhielt ⁵⁾.

¹⁾ Troll a. a. O. Thl. VIII. S. 324.

²⁾ Tillier a. a. O. T. II. S. 579.

³⁾ Berchtold a. a. O. T. II. S. 66.

⁴⁾ Vischer, Geschichte der Universität Basel. S. 249.

⁵⁾ Tillier a. a. O. Bd. II. S. 579.

Zur Zeit des Jetzerhandels (1507) war Niclaus Alber Apotheker zu Bern. Er lieferte dem Subprior der Dominikaner zu Bern das Gift, womit die Mönche den Schneider Jetzer aus dem Wege räumen wollten, den sie zu ihren gräulichen Beträugereien missbraucht hatten, für welche sie, wie wir gesehen haben, nachher den Feuertod erlitten¹).

In Zürich existierte um das Ende des XV. Jahrhunderts auch eine Apotheke, nämlich die durch ihre späteren Besitzer, die Herren Lavater, ehrwürdig gewordene Apotheke „hinter Zäunen“, die zu Ende des XV. und im Anfang des XVI. Jahrhunderts dem Apotheker Anton Klauser, Vater eines an einem anderen Orte zu erwähnenden berühmten Arztes, Namens Christoph Klauser, gehörte²).

Nach Freiburg musste man im Jahre 1462 noch einen Apotheker von Konstanz kommen lassen. Im Jahre 1507 hingegen scheint Freiburg bereits einen „Stadtapotheker“ besessen zu haben, indem sich im genannten Jahre Apotheker Luquin von Genf um diese Stelle bewarb, die er auch um einen Gulden erhielt. Ausserdem werden in den Protocollen die Apotheker Willy Reif, Jean Buoz du Plait genannt.

Die Apotheker trugen das Costüm der Spetzereihändler und Drogisten³).

Wie wir früher gesehen haben, pfuschten die Apotheker in Freiburg oft in die niedere Chirurgie hinein⁴); hatten doch die Apotheker von Caen und Saint Lo eine silberne Klystierspritze (erstere aufrecht, letztere quer) im schwarzen Felde in ihrem Wappen, während diejenigen von Mainz einen offenen, giesskannenähnlichen, silbernen Krug in schwarzem Felde in ihrem Wappen hatten⁵).

¹) Anshelms Bernerchronik. Bd. IV. S. 34.

²) Vögelin, Das alte Zürich. S. 199. Note 114.

³) In dem mehr citirten Werke von Lacroix und Seré finden wir das Innere einer Droguerie- und Spezereihandlung aus dem XVI. Jahrhundert abgebildet, in welcher der Chef der Handlung hinter einem Schreibpult steht. Er trägt ein glattes weites Kamisol, dicken weitfältigen Ringkragen um den Hals und eine Zipfelmütze mit nach vorne überragendem Zipfel und aufgestülptem Rande.

⁴) Berchtold a. a. O. S. 65.

⁵) Lacroix und Seré a. a. O.

Was Solothurn betrifft, so wird in den Solothurner Acten erst zwischen den Jahren 1518 und 1521 eines Apothekers erwähnt, der Apotheker Hans genannt wird ¹⁾.

Ueber die Kunstleistungen der verschiedenen schweizerischen Medicinalpersonen des Mittelalters in einzelnen Zweigen der ärztlichen Praxis haben wir beinahe gar keine näheren Nachrichten. Dass mehrere Aerzte unter ihnen waren, die sich einen grossen Ruf erworben hatten, haben wir schon gesehen. Das einzige Speciellere, das wir erfahren, ist, dass Alexander Zitz von Markpach, für den die Damen in Baden sich so sehr bemühten, ein geübter Geburtshelfer war, dass Hans von Schüpfen, der um das Jahr 1479 geschworer Meister Barbierer der Stadt Bern war, glücklich operirte, und dass in Wiedlisbach im Kanton Bern ein sehr geschickter Steinschneider, Namens Stöckli (s. oben), lebte; dass aber die Ausübung der Operativchirurgie mitunter eine sehr heikle Sache war, beweist jene Aneedote, die wir von Reisberger erzählt haben. Dass in Zürich schon im Jahre 1389 ein Augenarzt prakticirte, haben wir ebenfalls schon früher erwähnt.

Interessant wäre es zu wissen, wer in den Urkantonen, wo wir keine Spuren von Aerzten gefunden haben, den Kaiserschnitt machte, selbst wenn er auch nur an Leichen vorgenommen worden sein sollte. Dass nämlich in jenen Alpenländern der Kaiserschnitt mindestens an Leichen schon in sehr früher Zeit vorgenommen wurde, beweist ein höchst interessantes Gesetz, welches sich in einem Landrechte findet, das im Jahre 1389 zu Ybach im Kanton Schwyz von der Landsgemeinde erlassen wurde und folgendermaassen lautet: „Ein ehlichs Kind, so von siner Mutter geschnitten wird, erbt sin Vater und sin Mutter, so es Si überlebt und menschlich Gestalt hat, und das Kind erben sin nächste Fründ von der väterlichem March. Wenn man aber nit glauben welt, dass das Kind gelebt hat, oder menschliche Gestalt hatte, muss man das durch zwei ehrliche Kundschafter Manns- oder Weibspersonen bewisen können, die es bi ihren Eiden bethüren“ ²⁾.

¹⁾ Kottmann a. a. O. S. 10.

²⁾ Geschichte des Kantons Schwyz. Verfasst von Sr. Hochwürden Herrn Thomas Fassbind. Schwyz, 1832. Bd. I. S. 258.

Wenden wir uns nun zu den Heilanstalten der Schweiz im Mittelalter, so treten uns hier, wie allenthalben in Europa, zuerst die Aussatzhäuser entgegen, die im Mittelalter fast überall errichtet wurden und auf welche wir später zurückkommen werden.

Wie für die Aussätzigen, so wurde auch für die übrigen Kranken schon früh gesorgt. Doch können wir hier nur einzelne Fragmente über die Gründung von Krankenanstalten in der Schweiz während des Mittelalters mittheilen. Schon frühe hatte Zürich seine Kranken- und Versorgungsanstalt; doch lässt sich über die Zeit der Stiftung derselben, des jetzigen „alten Spitäles“, in welchem noch Schönelin seinen klinischen Unterricht ertheilte, nichts Sichereres ermitteln, da keine Stiftungsurkunde mehr vorhanden ist, allein es ist wahrscheinlich, dass diese Anstalt von einem der Herzoge von Zähringen gestiftet wurde, welche bis zum Erlöschen ihres Stammes Reichs- und Kastvögte der Stadt Zürich waren¹⁾.

Bern hatte ausser seinem Aussatzhause ein Blatternhäus, d. h. eine Anstalt für Syphilistische²⁾. In Luzern wurde schon im Jahre 1286 die Erbauung eines Stadtspitäles begonnen³⁾, zu deren Erleichterung 12 in Rom versammelte Erzbischöfe und Bischöfe Allen, die dazu steuern und den Bau irgendwie unterstützen würden, Ablässe und Indulgenzen ertheilten⁴⁾. In Einsiedeln (K. Schwyz) gründete Kaiser Karl IV. im Jahre 1553 ein Spital für die armen und kranken Pilger⁵⁾. Im Jahre 1550 erbaute auch der Flecken Glarus ein Spital für Arme und Kranke, das 1295 Gulden kostete, welche durch eine freiwillige Steuer gedeckt wurden⁶⁾. Freiburg

¹⁾ Vögelin, Das alte Zürich. S. 74. Wahrscheinlich war es Herzog Berthold IV und dann fiel die Stiftung gegen das Ende des XII. Jahrhunderts. (Vögelin a. a. O. S. 238—240 und Virchow: Zur Geschichte des Aussatzes und der Spitäler, besonders in Deutschland im: Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medicin. Herausgegeben von R. Virchow. Berlin, 1860. S. 194.)

²⁾ Tillier a. a. O. Bd. II. S. 579.

³⁾ Auf der Stelle des oberen Flügels des ehemaligen Jesuitencollegiums.

⁴⁾ Die Stadt Luzern und ihre Umgebungen. Luzern, 1811. — Historische, topographische und ökonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Von H. v. Balthasar. Erster Theil. Luzern, 1785. S. 85. Der Kanton Luzern, historisch-topographisch-statistisch geschildert von Dr. Kasimir Pfyffer. Th. II. St. Gallen und Bern, 1839. S. 80.

⁵⁾ Chronique d'Einsiedeln. Par Joseph Regnier. A Paris, 1837. p. 106.

⁶⁾ Beschreibung des Lobl. Orths und Lands Glarus. Durch J. H. Tschudi. Zürich, 1714. S. 746.

hatte schon in früher Zeit einen Bürgerspital, obschon sein ältester Titel vom Jahre 1250 ist. Es war aber offenbar nur ein Versorgungshaus, kein eigentliches Krankenhaus, und scheint auch lange keinen Hausarzt gehabt zu haben. Wurde Jemand von den Versorgten krank (es gab deren im XVI. Jahrhundert nur 12, [6 w. u. 6 m. Geschlechts]), so musste vermutlich der Stadtarzt die Behandlung übernehmen¹⁾. Auch im Kanton Solothurn gab es schon sehr frühe Armenanstalten. Ob sie nur Versorgungs- oder auch Krankenanstalten waren, wissen wir nicht. So hatte schon um das Jahr 1347 das Chorherrenstift zu Solothurn ein Armenspital, das dann im Jahre 1350 mit einem Spital vereinigt wurde, welches der Bürgerschaft gehörte. Ferner bestand schon im Anfange des XV. Jahrhunderts (1400) das Thüringerhaus, eine Stiftung für weibliche Invaliden, die sich bis in dieses laufende Jahrhundert erhalten hat. Im Jahre 1482 wurde zu Olten von Werner Scherer, Bürger zu Solothurn mit einer kleinen Gabe das dortige Spital gegründet²⁾. In St. Gallen stiftete der Truchsess Ulrich von Singenberg und ein anderer Bürger, Ulrich Blaarer, das Heilige Geist-Spital, an welches bald mehrere Edle und Bürger Vergabungen machten³⁾. In dem jetzt zum Kanton St. Gallen gehörenden Städtchen Rapperschwil am Zürichsee errichteten die Grafen von Rapperschwil, welche überhaupt für das Wohl ihrer Unterthanen sehr besorgt waren⁴⁾, beim Bau der neuen Stadt Rapperschwil ein Spital und vermehrten seine Stiftungen von Zeit zu Zeit mit neuen Vergabungen. Im Jahre 1350 brannte dieses Spital mit der Stadt ab. Als aber im Jahre 1351 Herzog Albért von Oesterreich mit seinem Kriegsvolke durch Rapperschwil gegen Zürich zog, geschah es, dass sein Zelt auf der Brandstätte des ehemaligen Spitäles aufgeschlagen wurde. Als man ihm nun auf seine Frage, was für ein Haus allda gestanden habe, antwortete: „das Spital“, versprach er, gerührt von diesem Zusammentreffen, das Spital auf eigene Kosten wieder aufzubauen zu lassen, und in der That, als er im Jahre 1354 nach

¹⁾ Berchtold a. a. O. Th. II. S. 69—71.

²⁾ Kottmann a. a. O. S. 6—8.

³⁾ Geschichte der Stadt St. Gallen. Von Georg Leonhardt Hartmann. St. Gallen, 1818. S. 37—38.

⁴⁾ Im Jahre 1296 existierte z. B. bereits eine Knabenschule zu Rapperschwil.

Rapperswil kam, um den Bau der Stadt zu beginnen, legte er selbst den Grundstein zum neuen Spital, das auf seinen Befehl innerhalb der Stadtmauern verlegt wurde, und schenkte ihm grosse Einkünfte. Später nahmen sich auch die Edlen von Russingen, von Russinkon, von Rambach, von Waltersperg, von Hasslen und besonders die von Wildegg und Andere dieses Spitalets an¹⁾. In der Umgebung des Kloster Pfäffers, der jetzigen St. Gallischen Irrenanstalt St. Pirmisberg, stand ebenfalls schon frühe ein Kranken- und Verpflegungshaus (Leprosorium St. Christophori). Nach Kaisers Meinung stand es wahrscheinlich am Römerweg (porta Romana), wo man, statt über den Rhein, durch das Taminathal über den Gungels nach Italien zog. Cramer, Arzt auf St. Pirmisberg, glaubt, es habe an dem 10 Minuten vom Kloster entfernten „Siechrüti“ genannten Orte gelegen²⁾. Ein anderes Leprosorium wurde im Jahre 1174 von Nicolaus de Placiduris, Hugo de Burix und Joh. de Albertusch bei der Kapelle von St. Nicolaus in Ragaz errichtet³⁾. In Graubünden wurde wahrscheinlich in den Klöstern Dissentis und Katzis, die in den ersten Zeiten nach der Einführung des Christenthums erbaut wurden⁴⁾, schon früh die Krankenpflege getübt. Urkundlich nachgewiesen ist es, dass das ehemalige Prämonstratenserkloster Churwalden, das im Jahre 1167 vom Bischof Conrad von Chur gegründet wurde, im Jahre 1311 ein eigenes Spital hatte⁵⁾. Im jetzigen Kanton Aargau sehen wir Herzog Berchtold IV. von Zähringen, der Reichsvogt über das Aargau war, in Zofingen ein Spital stiften, das zwar ursprünglich nur zur Aufnahme aus dem Elsass und den Niederlanden durch Zofingen pilgernder Armer bestimmt war, dessen Mittel jedoch später durch Vergabungen so gehäuft wurden, dass ausser den fremden Durch-

¹⁾ Kurz gefasste Geschichte der uralten Familie, Stadt und Grafschaft Rapperswill von ihrem Ursprunge bis 1798. Einsiedeln, 1821. S. 100—102.

²⁾ Die Heilquelle zu Pfäffers . . . von J. A. Kaiser. Zweite Auflage. Chur, 1833. S. 10—17. Virchow a. a. O. S. 196.

³⁾ Virchow a. a. O. S. 196.

⁴⁾ Dissentis wurde um das Jahr 614 (?) von St. Sigisbert, Katzis im Jahre 760 von Aesoveja, Gräfin von Hohenhätien, Gemahlin Paschalis, Bischofs von Chur, gestiftet.

⁵⁾ Verfassung der Gesellschaft der Aerzte des Kantons Graubünden. Von Dr. Paul Eblin. Chur, 1821. S. 4.

reisenden auch Witwen, Waisen und Kranke darin Aufnahme und Verpflegung finden konnten¹⁾). Im Thurgau errichtete schon zwischen den Jahren 943 und 975 Bischof Conrad von Konstanz eine Kranken- und Armenanstalt, nach der Regel des heil. Augustinus (nach welcher Chorherren die geistliche, Chorfrauen die leibliche Besorgung der Armen und Kranken übernahmen), gab ihr zur Ehre eines Theilchens vom Kreuze Jesu, mit welchem er diese Anstalt beschenkte, den Namen „Crucelin“ oder Kreuzlingen, und stattete sie mit bedeutenden Einkünften aus. Später vereinigte Bischof Gebhard I. einen Theil der Armen- und Krankenanstalt von Kreuzlingen mit dem von Angela, der Tochter des Königs Edmund von England, gestifteten Schwesternhause Münsterlingen, indem er die Chorfrauen von Kreuzlingen, denen die leibliche Besorgung der Armen und Kranken oblag, in die neue Stiftung versetzte²⁾). Im Jahre 1396 stiftete Heinrich, Bischof von Konstanz, zu Bischofzell ein Spital für Arme und Kranke³⁾). In Genf hatte es schon im XV. Jahrhundert verschiedene Spitäler gegeben, von denen jedoch nur ein Theil für Kranke bestimmt war, die anderen hingegen als Versorgungsanstalten dienten. Um das Jahr 1535 gab es sieben solcher Anstalten, von denen wir bald mehr sagen werden: Dass man im Jahre 1473 Einleitungen zur Errichtung eines Pestspitales traf, werden wir unten sehen.

Ausserhalb der Stadt hatte ein fremder Kaufmann ein Spital gegründet, dem er 100 Gulden jährliche Einkünfte geben wollte. Allein er scheint später der Sache überdrüssig geworden zu sein, denn im Jahre 1473 anerbot er der Gemeinde Genf eine Aversalsummie von 2000 Gulden und das Patronatsrecht über das frag-

¹⁾ Chronik der Stadt Zofingen. Bd. 1. Zofingen, 1811. S. 72—73.

²⁾ Geschichte des Thurgaus. Von J. A. Papikofer. Erste Hälfte. Bischofzell, 1828. S. 101—103. Wir sind hier einfach Papikofer gefolgt, da wir uns bei der mehr allgemeinen Tendenz unserer Arbeit unmöglich in urkundliche Untersuchungen über die Geschichte der einzelnen Spitäler einlassen können. Wer sich über die Geschichte der erwähnten thurgauischen Stiftungen genauer unterrichten will, findet das Material zusammengestellt im 4ten Artikel der Abhandlung: „Zur Geschichte des Aussatzes und der Spitäler, besonders in Deutschland. Von Rud. Virchow im Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medicin. Herausgegeben von Rud. Virchow. Bd. XX. Berlin, 1860. S. 188—192.“

³⁾ a. a. O. Urkunden S. 101—102.

liche Spital unter der Bedingung, dass die Gemeinde Genf die erwähnten 100 Gulden auf ewige Zeiten übernehme, wurde jedoch mit seinem Anerbieten abgewiesen.

Im Jahre 1535 beschloss man die oben erwähnten sieben Kranken- und Versorgungsanstalten auf zwei zu reduciren, von denen die eine, das „allgemeine“ Spital zu St. Claire, d. h. im Kloster der Clarissinerinnen, welche die Stadt einen Monat vorher verlassen hatten, errichtet werden sollte; das andere, das an der Rhonebrücke stand, sollte für die Durchreisenden bestimmt sein. Die sämmtlichen Güter der aufgehobenen Spitäler, Klöster, Brüderschaften, Pfarreien, Kirchen, Kapellen und andere für religiöse Zwecke bestimmte gewesene Fonds sollten für diese 2 Spitäler, überhaupt für die Verpflegung der Armen verwendet werden. Die fraglichen 7 Anstalten waren: 1) das grosse Spital, das für heilbare Kranke bestimmt war, welche, nachdem man sie geheilt und gekleidet hatte, wieder entlassen wurden, jedoch auch zur Versorgung unheilbarer Kranker diente, einen Director, einen Kaplan, einen Arzt, einen Chirurgen, einen Apotheker und einige andere Beamte hatte, unter der Oberleitung eines Syndikus stand und endlich 2000 Thaler Rente besass; 2) ein Haus zur Erziehung armer Waisen, welches Papst Martin V. gegründet hatte; 3) ein Haus zur Versorgung armer Leute aus der Stadt, die durch ihr Alter verhindert wurden, ihr Brot zu verdienen; es war von der Herzogin Yolanda von Savoyen gegründet worden; 4) ein Haus für Pilger, die daselbst drei Mahlzeiten erhielten; es verdankte seine Gründung Anna von Cypern, Herzogin von Savoyen; 5) das Pestspital, wovon unten mehr; 6) ein Spital für Geisteskranke, das von Amadeus IX., Herzog von Savoyen, gestiftet worden war und endlich 7) ein Findelhaus, welches der Bischof Joh. Ludwig von Savoyen gegründet hatte¹⁾.

An die Geschichte der Verpflegungsanstalten schliesst sich zunächst die Geschichte der amtlichen Medicinalpersonen. Solche amtlichen Medicinalpersonen wurden schon frühe in verschiedenen Städten unseres Vaterlandes unter dem Titel: „Stadtärzte“ oder

¹⁾ Fragmens histor. sur Genève. p. 42, 45, 210, 215—217. 216 Note. Vgl. Hist. de Genève. Par Jean Picot. T. I. à Genève 1811. p. 338.

wenn es amtliche Chirurgen oder Hebammen waren, unter dem Titel: „geschworene (d. h. beeidigte) Meister“ oder geschworene Hebammen angestellt. In Zürich finden wir um die Mitte des XV. Jahrhunderts einen Stadtarzt, der schwören musste, dem Bürgermeister, Rath und den Zweihundert der Stadt Zürich gehorsam sein zu wollen, wenn er etwas vernehmen würde, was der Stadt oder Landschaft (welche unter der Botmässigkeit der Stadt stand) Schaden bringen könnte, es der Regierung anzeigen, Armen wie Reichen, überhaupt Jedermann ohne Unterschied der Person und des Standes, nach bestem Wissen und Vermögen mit seiner Kunst um bescheidenen Lohn dienen, in allfälligen Streithändeln die Entscheidung der zürcherischen Regierung oder des Gerichtes, unter dessen Jurisdiction der Gegner gehöre oder an welches die Regierung ihn weisen werde, als rechtskräftig anerkennen, sich weiterer Appellation enthalten und endlich ohne Erlaubniss des Bürgermeisters (der obersten Regierungsperson) die Stadt nicht verlassen zu wollen ¹⁾), und im Jahre 1491 noch verpflichtet wurde, der Untersuchung der Aussätzigen durch die hierzu verordneten zwei Schärer beizuhören ²⁾), wofür ihm im selben Jahre eine jährliche Besoldung von 10 Mütt Kernen, 6 Maltern Hafer, 8 Eimern Wein und 20 Gulden Geld decretirt wurde ³⁾.

Ebenso nahmen, wie wir früher gesehen haben, Schultheiss und Rath von Winterthur im Jahre 1500 den fremden Arzt Väsler zum Stadtarzt an, weil er ein Arcanum gegen die Pest zu besitzen glaubte. Nicht minder hatte auch Bern, wie wir ebenfalls schon früher gesehen haben, schon um das Jahr 1475 seinen „Stadtarzt“ und um das Jahr 1479 einen geschworenen Meister Barbierer ⁴⁾. Gleicherweise hatte Luzern schon frühe seine besoldeten Stadtärzte, deren grössere oder geringere Thätigkeit sich bis zur Gründung eines eigenen Gesundheitsrathes im XVIII. Jahrhundert in den Rathsverordnungen abspiegelte, welche sich auf ihre Gutachten stützten.

¹⁾ Zürch. Staatsarchiv Gest. I. No 4. P. II. S. 24 a. Dieser Eid scheint aus der Mitte des XV. Jahrhunderts zu stammen.

²⁾ Rathserkanntnuss vom Mont. purif. Mariae 1491. Rathsman: 1491. T. II. p. 76. (Zürch. Staatsarchiv.)

³⁾ Zürch. Staatsarch. Meiersch Prompt. Artikel: „Stadtarzt“.

⁴⁾ Tillier a. a. O. T. II. S. 579.

Segensreich wirkte im Anfang und bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts Conrad Gesners vertrauter Freund Joh. Christ. Huber, von dem wir an einem anderen Orte sprechen werden¹⁾.

Auch Freiburg hatte um das Ende des XV. und den Anfang des XVI. Jahrhunderts einen mit fixer Besoldung angestellten Mediciner, „Physicien de la ville“²⁾, und besoldete Chirurgen³⁾. Die beiden Chirurgen erhielten jeder 24 Livres jährlich, der Arzt 238 Livres, 12 Sous, 8 Den.⁴⁾.

In Solothurn finden wir den ersten Stadtarzt zwischen den Jahren 1518 und 1521 in der Person des früher schon erwähnten Wendel Happ, später, im Jahre 1543, bekleidete auch der ebenfalls schon erwähnte Dr. Zinko diese Stelle. Letzterem wurde ein schriftliches Reglement über seine Pflichten und Rechte bezüglich der Besuche, der Besorgung der Kranken, der Aufsicht über die Apotheken und Arzneien ertheilt⁵⁾.

In Basel finden wir schon im Jahre 1355 einen Meister Wilhelm Az als Stadtarzt angestellt und zur Zeit der Kirchenversammlung (1432 bis 1448) functionierte ein Meister Heinrich als Stadtarzt⁶⁾, der eine Besoldung von 20 Gulden und 2 Gulden Haushalterbeitrag bezog. Um das Jahr 1460 bekleidete Wernher Wölflin, der auch der erste Lehrer der Medicin an der Universität und der erste Dekan der medicinischen Fakultät war, diese Stelle, und im Jahre 1477 der Dr. Widmann (s. oben). Die eigentliche amtliche Medicinalperson in Basel war aber die medicinische Fakultät, der schon bei der Gründung der Universität das Recht der Prüfung aller Medicinalpersonen eingeräumt wurde, wodurch in Basel der erste Anstoß zu einer Organisation des Medicinalwesens gegeben wurde. Es war aber nicht nur dieses Recht, das die Fakultät in medicinal-polizeilicher Beziehung ausübte, sondern sie übte durch ihr Comité, das Consilium medicum (s. unten), die medicinische

¹⁾ Der Kanton Luzern. Von Dr. Kasimir Pfyffer. Thl. II. St. Gallen u. Bern, 1859. S. 173.

²⁾ Berchtold a. a. O. T. I. S. 240.

³⁾ Berchtold a. a. O. T. II. S. 64.

⁴⁾ Berchtold a. a. O.

⁵⁾ Kottmann a. a. O. S. 11.

⁶⁾ Burckhardt a. o. a. O.

Polizei überhaupt aus, so weit zu jener Zeit von einer solchen die Rede sein konnte, und zugleich durch dasselbe Organ die Funktionen eines obersten Medicinalcollegiums. Zugleich aber bildete sie ein Band unter den graduirten Aerzten Basels, das die Ausübung dieser Funktionen wesentlich erleichterte und es ist daher hier wohl der geeignete Ort, der merkwürdigen inneren Organisation dieser Fakultät ausführlicher zu gedenken.

Man muss sich nämlich nicht etwa vorstellen, die Fakultät habe damals wie jetzt nur die Lehrer der Medicin umfasst, sie umfasste Alle graduirten Aerzte, die sich in Basel irgendwie mit der Arzneikunde beschäftigten. Zwar stammt die Fakultätsverfassung, die wir nach Mieschers Erzählung unserer Schilderung zu Grunde legen, erst aus einer späteren Periode, nämlich vom Jahre 1569, allein sie wurde damals von Theodor Zwinger, dem damaligen Dekan, aus den alten Statuten, die Wernher Wölflin mit Petrus Luder schon im Jahre 1464 entworfen hatte, „ex antiquis tabulis, privilegiis, consuetudinibus“, nur neu zusammengestellt, und wir dürfen daher wohl annehmen, dass sie im Wesentlichen schon im XV. Jahrhundert bestanden habe und das um so mehr, als eine der wesentlichsten Funktionen einer medicinal-polizeilichen Behörde, die Verhütung der Pfuscherei, dem Consilium medicum schon 3 Jahre vor dieser Statutenrevision, im Jahre 1566 übertragen worden war.

Nach den von Zwinger revidirten Facultätsstatuten nämlich bildeten die sämmtlichen Aerzte der Stadt, Doctoren und Licentiaten, das Collegium medicum, das hinwiederum in die Facultas medica und das Consilium medicum zerfiel. Die Facultas nämlich zählte als Mitglieder (Contribuables) alle in Basel weilenden und ausübenden Aerzte, insofern sie in Basel den Doctorgrad erlangt hatten. Hatte Jemand den Doctorgrad nicht in Basel erhalten, so musste er, um in die Facultas aufgenommen zu werden, seine Gelehrsamkeit entweder in einer öffentlichen Disputation oder durch Abhaltung von Vorlesungen während acht Tagen bewähren. Allen Aerzten, welche in die Fakultät aufgenommen wurden, wurde vom Dekan ein Handgellübe abgenommen, worauf sie ein Attestat erhielten, dass sie aufgenommen worden seien. — Das Consilium medicum war nur ein Comité der Fakultät, oder, wenn man es mit Miescher so bezeichnen will, die Regierung der Corporation der Aerzte, und seine Mitglieder hießen Consiliares oder Senatores oder auch Assessores Decani. In dieses Consilium konnte aber jedes Mitglied der Fakultät aufgenommen werden, wenn es die Aufnahme wünschte und eine gewisse Gebühr für die Reception erlegte; doch musste es sich durch einen Eid zur gewissenhaften Erfüllung

der neuübernommenen Pflichten verbinden. Diesem Consilium nun stand, wie schon oben angedeutet wurde, die Ausübung derjenigen Functionen zu, welche die obersten Medicinalcollegien heutzutage auszuüben pflegen, und somit auch die Ausübung der Medicinalpolizei im engeren Sinne. — Vor Allem hatte es die allgemeinen Angelegenheiten der Respublica medica zu besorgen, die Aerzte zu überwachen, Streitigkeiten zu schlichten, die sich zwischen ihnen erhoben; es berieh auf Verlangen über wichtige und schwierige Krankheitsfälle (Superarbitria) und schritt nach einem ihm im Jahre 1566 vom Rathe zu Basel ertheilten Rechte gegen Pfuscher und Betrüger beider Geschlechter und jeder Art (contra omnis sexus et sortis amethodos curantes et impostores) ein, welches Recht nur eine Consequenz des Privilegiums war, das der Rath von Basel schon unmittelbar nach der Gründung der Universität (im Jahre 1460) der medicinischen Fakultät als solcher eingeräumt hatte, dass weder die Arznei-, noch die Wundarzneikunst von Personen ausgeübt werden dürfe, die nicht vorher von der medicinischen Fakultät geprüft worden seien und von ihr die Erlaubniss dazu erhalten haben.

Das waren die Privilegien und Rechte des Consilii medici als oberster Medicinalbehörde. Die innere Organisation und die Functionen des Consilii medici als Universitäts- oder Fakultätsbehörde waren folgende:

Die Consiliares, welche durch die Wahl des akademischen Senates und darauf erfolgte Bestätigung des Rethes der Stadt Basel zu Lehrern berufen waren, waren verpflichtet, ihr Amt treu und fleissig zu verwalten und durften sich nur bei wichtigen Anlässen und nicht ohne Zustimmung des Dekanes und Rectors durch einen Doctor der Fakultät vertreten lassen. Unwürdiges Verhalten wurde mit Geldbusse oder Ausschluss aus dem Consilium bestraft. — Der Vorsitz im Consilium Facultatis und zugleich im Collegium medicorum führte der Dekan, der alljährlich durch die versammelten Consiliares aus ihrer Mitte ernannt wurde, die Geschäfte des Consilii und des Collegii medici zu leiten, die Fisci medici zu verwalten, die Studirenden einzuschreiben, denselben den Zutritt zu den öffentlichen Demonstrationen und Vorlesungen zu eröffnen und Disputationen anzuordnen hatte. Bei den Disputationen präsidierte der Professor, der Dekan wohnte als Spectator honorarius bei. Bei den Doctorpromotionen hatte der Dekan das Amt eines Kanzlers an der Stelle des Bischofs von Basel zu vertreten. Endlich nahm der Dekan die Doctores und Licentiati ins Collegium und Consilium medicum auf, fertigte die Zeugnisse über Fleiss und Fortschritte der Schüler, sowie die Doctordiplome aus, die er auch unterzeichnete.

Die Schüler oder Discipuli medicinae theilten sich in jüngere und ältere, die ersten in Tirones (Anfänger) und Accepti (Vorgeschriftenere), welche letzteren schon einigermaassen zu den Aerzten zählten und für Baccalaurei galten, nachdem sie durch eine Disputation oder einen Vortrag einen öffentlichen Beweis von ihren Kenntnissen abgelegt hatten. Die älteren Schüler hiessen Principes, und wenn sie bereits Schritte zur Erwerbung des Doctorgrades gethan hatten, Candidati; sie durften Kranken Arzneien verordnen, insofern sie dazu vom Dekan oder Lehrer die Erlaubniss erhalten hatten. Sämtliche Schüler mussten in die Universitätsmatrikel und das Fakultätsalbum (Album studiosorum medicinae) eingetragen werden.

Mit der Ertheilung des Doctorgrades nahm man es nicht leicht¹⁾), wenn schon die verhältnissmässig grosse Zahl von jungen Männern, die (namentlich in den Jahren 1570—1630) aus allen Ländern Europa's in Basel zusammenströmten, um hier den Doctorgrad in der Medicin zu empfangen, auf die Vernuthung des Gegentheils führen könnte. — Die Erfordernisse, um zu den Prüfungen zugelassen zu werden, waren Ausweise über eheliche Geburt, gute Sitten, gute Kenntnisse in der Philosophie überhaupt, insbesondere in der Philosophia naturalis, ein wenigstens fünfjähriges fleissiges Studium der Medicin, und das zurückgelegte 24. Altersjahr. — Die Prüfung bestand in einem mündlichen Tentamen²⁾), das sich über alle Zweige der Heilkunde und bei Auswärtigen auch auf die philosophischen Wissenschaften erstreckte, und dem Examen, bei welchem dem Candidaten zwei Aufgaben, eine aus der theoretischen und eine aus der practischen Medicin gestellt wurden, welche man durch das Loos bestimmte, und über die der Candidat 24 Stunden, nachdem er sie erhalten, vor dem versammelten Consilium medicum einen Vortrag halten musste, worauf dann eine weitere mündliche Prüfung von Seite der einzelnen Mitglieder des Consilii medici folgte.

Auf die mündliche Prüfung durch das versammelte Consilium medicum folgte die Professio, durch welche die Lehrfähigkeit des Candidaten geprüft werden sollte. Diese bestand darin, dass der Candidat während eines ganzen Monates täglich eine Stunde Vorlesung halten, und in diesen Vorlesungen die Aphorismen des Hippokrates oder die Ars medica Galeni in griechischer Sprache auslegen musste (*si potest, posse autem debet*). — Nun folgte die Disputatio inauguralis, wenn der Candidat sich nicht ausweisen konnte, dass er bereits früher in „disputationibus extra ordinem“ seine Fähigkeit, die Wahrheit zu vertheidigen und den Irrthum zu bekämpfen, dargethan hatte, und endlich die Promotion, die unter dem Vorsitz des Dekans, als Stellvertreter des Kanzlers (des Bischofs von Basel), durch den eigens hiezu bestellten Promotor vorgenommen wurde. — Die neu creirten Doctores waren Doctores (*omnis*) Medicinae und hatten mit ihrem Doctortitel auch das Recht erhalten, über Heilkunde zu lehren, und die Heilkunst auszuüben. Doctores Chirurgiae kommen erst mit dem Jahre 1595 vor.

Neben den Doctoren gab es noch Licentiaten, die von den Doctores sich nur durch den Titel unterschieden, denn sie hatten dieselben Prüfungen zu bestehen, konnten die Medicin ausüben und lehren und selbst den gelehrtten Grad ertheilen; nur standen sie den Doctores im Range nach, ihre Promotion war mit weniger Feierlichkeit verbunden, sie konnten nur von dem Collegium Doctorum Basiliensem aufgenommen werden und durften in keiner anderen Akademie den Doctorgrad annehmen³⁾.

¹⁾ Im Eingange der Bestimmungen über die Doctorpromotionen heisst es: „Qui ad summum in arte gradum aspirant, ut quod re sunt, nomine quoque Doctores appellantur, amplissimam sine dubio dignitatem affectant, eoque majore opus est providentia; ne cum nostri Collegii infamia et humani generis pernicie pulcherrinam banc professionem indigni et imperiti occupent.“

²⁾ Unter Felix Platers Dekanat (1572) wurde noch ein mündliches Colloquium, das der Dekan als Führer vorzunehmen hatte, dem Tentamen vorausgeschickt.

³⁾ Miescher, Die medicinische Facultät in Basel. S. 6—9.

In Schaffhausen finden wir um die Reformationszeit wie in anderen Schweizerstädten einen Stadtarzt, den früher erwähnten Reformationsfreund Adelphi.

In Graubünden erhielt, wie wir früher gesehen haben, um den Anfang des XVI. Jahrhunderts Bernardin Stupan wegen seiner Gelehrsamkeit und seiner glücklichen Curen von den drei Bünden ein „stattliches“ jährliches Salarium. Ob er aber damit zu amtlichen Verrichtungen verpflichtet war oder sonst den Charakter eines amtlichen Arztes hatte, wissen wir nicht. Nach Eblin bekam Chur, der Hauptort des Kantons Graubünden, erst im Jahre 1537 einen Physikus, indem die Regierung einem Doctor ein Wartgeld von 20 Gulden decretirte und ihn daneben steuer-, wacht- und hauszinsfrei erklärte¹⁾.

Gewissermassen ebenfalls als amtliche Medicinalpersonen sind der früher erwähnte Apotheker Jacob Alaman in Bern, der im Jahre 1487 von der Regierung ein Wartgeld erhielt, sowie der Genfer Apotheker Luquin zu betrachten, der sich im Jahre 1507 die Stelle eines Freiburger Stadtapothekers um Einen Gulden erkauft.

Als amtliche Hebammen endlich können wohl auch die Hebammen angesehen werden, welche die Städte (wie Winterthur, Freiburg) mit sogenannten Wartgeldern besoldeten. Das obenerwähnte Frauенcomité hingegen, welches in Basel die Hebammen beaufsichtigte, dürfte wohl mehr einen privaten Character gehabt haben.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung des Zustandes der gerichtlichen Medicin und Medicinalpolizei im Mittelalter.

Was die erstere betrifft, so finden wir keine bestimmten Spuren von einer Ausübung dieses Theiles des ärztlichen Berufes, es müsste denn sein, dass wir die Gutachten und Zeugnisse hieher nehmen wollten, welche die Medicinalpersonen und anderweitigen Behörden und Beamten ausstellen mussten, welche mit der Untersuchung der Aussätzigen beauftragt waren. Und so mag auch unter den Geschäften des Consilii medici in Basel manche medicinisch-gerichtliche Funktion vorgekommen sein.

¹⁾ Eblin, Verfassung der Gesellschaft der Aerzte des Kantons Graubünden. S. 29 und 58.

Was dann aber die Medicinalpolizei betrifft, so haben wir hier schon eine weit reichere Ausbeute. Die wichtigste medicinal-polizeiliche Thätigkeit im Mittelalter betraf die Ueberwachung der Verbreitung des Aussatzes, später der Lustseuche und daneben der Pest und Pest ähnlicher, d. h. wie die Pest verheerend auftretender Seuchen, — denn man fürchtete sich ganz entsetzlich vor der Ansteckung durch diese Krankheiten, ganz besonders aber vor der Ansteckung durch den Aussatz, weshalb denn auch die betreffenden Massregeln an manchen Orten mit wahrhaft grausamer Strenge durchgeführt wurden. Wie gross die Furcht vor der Ansteckung durch den Aussatz war, zeigt unter Anderem der merkwürdige Fall, dass, nachdem Peter von Neuchâtel, Graf von Aarberg, der am Aussatze litt, im Jahre 1351 die Stadt und Grafschaft Aarberg verkauft hatte, aus Furcht vor der Ansteckung lange kein Berner Amtmann nach Aarberg wandern wollte, bis endlich der nicht im Amte befindliche Schultheiss von Bern die Stelle übernahm¹⁾.

Zürich, Winterthur und der Kanton Appenzell hatten bis gegen das Ende des XV. Jahrhunderts ihre Aussätzigen in Konstanz untersuchen lassen, zu dessen bischöflichem Sprengel diese Gegenden gehörten²⁾). Allein im Jahre 1491 wurde vom Rathe in Zürich eine eigene Commission zur Untersuchung der Aussätzigen, eine Aussatzschau niedergesetzt, die aus zwei beeidigten (geschworenen) Schärern und dem Stadtarzt bestand. War Einer dieser Schauer abwesend, wann eine Untersuchung stattfinden sollte, so musste dem Bürgermeister hieyon Anzeige gemacht werden, der dann zu verfügen hatte, ob die Untersuchung durch die übrigen vorzunehmen sei, oder nicht; waren aber alle drei Mitglieder der Commission in der Stadt anwesend, so durfte die Untersuchung nur im Beisein von allen Dreien vorgenommen werden. Wenn der Stadtarzt mit Urlaub abwesend war, so erhielt er gleichwohl seinen Anteil an dem für die Untersuchung ausgesetzten Lohne, wenn

¹⁾ Annales historiques du Comté de Neuchâtel et Valengin. . . . Par Jean Boyve. T. I. Bern et Neuchâtel, 1854—1855. p. 320.

²⁾ Urkunden zu J. C. Zellweger's Geschichte des Appenzellischen Volkes. Trogen, 1831—1838. Bd. VIII. Abth. III. S. 381.

eine solche während seiner Abwesenheit vorgenommen wurde¹⁾). Stand nun Jemand im Verdacht des Aussatzes oder wurde Jemand dieser Krankheit angeklagt, so waren die oben erwähnten Schauer, insofern sie hievon Kenntniss erhielten, verpflichtet, dem Bürgermeister von der Sache Kenntniss zu geben, welcher die Macht hatte, den Betreffenden vor die Aussatzschau zu laden. Ebenso waren die Vögte auf der Landschaft verpflichtet, des Aussatzes verdächtige oder beschuldigte Individuen sofort vor die Schau zu senden.

Den Winterthurern wurde gleichzeitig verboten, ihre des Aussatzes Verdächtigen oder Beschuldigten ferner nach Konstanz zu senden, endlich sollte Niemand in ein Aussatzhaus aufgenommen werden, bevor er von der Aussatzschau untersucht worden war. Personen, die sich bereits in einem Aussatzhäuse befanden, aber noch nie untersucht worden waren, mussten sich nachträglich untersuchen lassen; den Aussätzigen wurde verboten, einander selbst zu untersuchen²⁾.

Nachdem die Aussatzschau in Zürich einmal eingeführt war, sandte man auch aus den Kantonen Uri, Glarus, Unterwalden Verdächtige vor die Zürcherschau zur Untersuchung, wie man sie vorher aus Zürich, Winterthur, dem Appenzellerlande u. s. w. nach Konstanz gesendet hatte³⁾.

Im Jahre 1460 wurde bestimmt, dass, wenn ein Mann aussätzig werde, die Frau, insofern sie es verlange, ausgesteuert werden solle, wie wenn der Mann gestorben wäre⁴⁾.

Wann in Luzern eine eigene Aussatzschau aufgestellt wurde, wissen wir nicht; doch mussten schon im Jahre 1426 die Schärer und Bader schwören, es anzugezeigen, „so Jemand aus dem Blute oder sonst den Aussatz argwohne“⁵⁾, und im Jahre 1485 hatte

¹⁾ Rathserkanntnuss von 1491. Mont. Purif. Mariae; Rathsmann. 1491. T. II. p. 76.

²⁾ Rathserkanntnuss 1491. Montag nach Martini. Rathsmann 1491. T. II. S. 72. (Zürch. Staatsarchiv.)

³⁾ Mehrere Stellen in den Acten der Wundg'schau.

⁴⁾ Zürch. Staatsarchiv Gestell I. No. 4. P. II. p. 24 b.

⁵⁾ Lütolf, Die Leprosen und ihre Verpflegung in Luzern und der Umgegend in: Der Geschichtsfreund des histor. Vereines der V Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Bd. XVI. Einsiedeln, 1860. Besonderer Abdruck: Einsiedeln, 1860. S. 17 und: Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. Von Dr. Kasimir Pfyffer. Zürich, 1850. S. 237 und daselbst Note 203.

Luzern bereits eigene geschworene (beeidigte) Aussatzschauer. Die Aussatzschauer untersuchten die Beschaffenheit der Haut und des Blutes, sowie der Stimme und berichteten den Befund an den Rath, der dann sofort das Urtheil fällte¹⁾. Wer den Ausspruch der Luzernerschauer nicht anerkannte, musste bei den Heiligen schwören, sich innerhalb dreier Tage nach Konstanz begeben und von den dortigen „geschworenen Schauern“ untersuchen zu lassen. Ein beeidigter Stadtknecht musste den Betreffenden begleiten und ebenfalls bei den Heiligen schwören, dass er ihn nach Konstanz vor den dortigen Bürgermeister und die geschworenen Schauer führen, in seiner Gegenwart von ihnen untersuchen lassen und vom Rathe zu Konstanz ein schriftliches Zeugniß bringen wolle, ob er aussätzig sei oder nicht²⁾.

Wer der Krankheit überwiesen war, kam ins Sondersiechenhaus, doch nicht ohne alle Hoffnung, vielleicht wieder aus demselben entlassen zu werden, indem ein auf der Erfahrung beruhendes Heilverfahren angewendet wurde³⁾; die in das Aussatzhaus aufgenommenen Sondersiechen mussten schwören, die Satzungen und Ordnungen der Anstalt gewissenhaft zu halten⁴⁾.

Die versorgten Aussätzigen waren nämlich folgenden Gesetzen unterworfen: Sie durften nicht in die Stadt gehen, ausgenommen wann sie die Kirche besuchen wollten, sie durften an keinem Brunnen trinken, in kein Haus gehen, wo gesunde Leute wohnten oder sich versammelten, an keinem Hause klingeln, sich auf keine öffentliche Bank setzen, selbst weder Fische noch Fleisch einkaufen, und überhaupt um Nichts handeln oder feilschen, worum gesunde Leute handeln oder was gesunde Leute benutzen mussten. Ferner durfte kein Gesunder ins Aussatzhaus gehen oder einen Aussätzigen in sein eigen Haus führen oder eintreten lassen, oder in seinem Hause mit Essen oder Trinken bewirthen. Handelte ein Aussätziger gegen obige Verordnungen, so musste er aus dem Aussatzhause gestossen werden; übertrat ein Gesunder die erwähnten

¹⁾ Lütolf a. a. O. und Pfyffer a. a. O.

²⁾ Lütolf und Pfyffer a. a. O.

³⁾ Lütolf a. a. O. S. 18.

⁴⁾ Lütolf a. a. O. S. 21.

Gesetze, so war ihm alle Gemeinschaft mit anderen Gesunden ebenso untersagt, wie den Aussätzigen. Die Aussätzigen durften auch weder Degen noch spitze Messer tragen; es war ihnen bloss ein Messer mit abgebrochener Spitze zu tragen gestattet, mit dem sie ihr Brod zerschneiden mussten. Auch waren ihnen die Strassen in der Stadt, durch die sie gehen durften, genau vorgeschrieben und endlich mussten sie, wenn sie durch die Stadt gingen, ihre hölzernen Klappern offen tragen¹⁾. Diese Verordnungen datiren vom Jahre 1433, sind aber wahrscheinlich nur Auffrischungen schon früher gegebener Gesetze.

Und so wurden diese Verordnungen auch in den Jahren 1442, 1446, 1502, 1545, 1612, ja sogar noch im Jahre 1735 ohne andere Veränderung, als wie sie der jeweilige Sprachgebrauch forderte, revidirt und den Aussätzigen, welche man „die armen Kinder“ nannte, vorgelesen. Im Jahre 1545 verlangten sie, dass man ihnen den Gebrauch spitzer Messer gestatte, weil — und das ist jedenfalls für die Formen, die damals noch vorkamen oder an deren Folgen damals noch solche Aussätzige litten, bezeichnend — weil manche von ihnen nur noch wenige Finger und auch nur geringe Kraft in den Händen haben, in Folge dessen sie ohne spitzes Messer nicht gut den Inhalt ihrer Speiseschüsseln leeren können, und in der That wurde ihnen dann auch das Tragen spitzer Messer gestattet. Auffallend ist bei der strengen Absperrung, in der im Allgemeinen die Aussätzigen gehalten wurden, dass sie bis zum Jahre 1545 ungestraft Wein ausschenken und verkaufen konnten; es wurde ihnen jedoch im fraglichen Jahre dieser Handel verboten. Auch durften sie nicht mehr selbst zu den Weinwagen gehen, die im Herbste den Wein in die Stadt brachten, sondern mussten an der Ecke des Fischmarktes stehen bleiben und sich den Wein, den sie zu kaufen wünschten, in ihren Gläsern zu ihrem Warteplatz bringen lassen. Noch im Jahre 1560 musste diese Verordnung erneuert werden. — Fremde Aussätzige, sogenannte fahrende Sondersiechen, unter denen sich jedoch, wie wir unten sehen werden,

¹⁾ Lütolf a. a. O. S. 21—22.; Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern a. o. a. O. Vgl. Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern von Anton Philipp von Segesser. Bd. II. Luzern, 1854. S. 398.

häufig Bettler und Betrüger fanden, welche den Aussatz zu simuliren suchten, suchte man so viel als möglich fern zu halten. Sie durften nur über die Reussbrücke gehen, mussten sich beständig in der Mitte des Weges halten und die Klappern beständig in den Händen tragen. Im Aussatzhause durften sie eine einzige Nacht beherbergt werden.

Die Verpflegung im Luzerner Aussatzhause war verschieden, je nach dem ein Aussätziger unentgeldlich verpflegt wurde, d. h. die kleine Pfrund hatte, oder seine Pfrund erkaufte und in Folge dessen die grosse Pfrund hatte. Wer die kleine Pfrund hatte, hatte nichts zu fordern als Muss und Brot; dagegen durfte diese arme Classe monatlich Ein Mal ausgehen, um Almosen einzusammeln, und überdiess scheint man diesen armen Aussätzigen mitunter auch mehr gegeben zu haben, als das streng gesetzliche Muss und Brot. Wer aber die grosse Pfrund hatte, die man erkaufen musste, bekam wenigstens nach dem Speisezettel vom Jahre 1612 ausser Muss (Gerstenbrei, Haferbrei, Mehlabrei, Erbsenbrei, Reisbrei) noch Gemüse, Suppe, Fleisch, Milch etc. An gewissen Festtagen gab es auch Braten, Milchrahm, Kuchen, Eier etc. Dazu kam endlich noch Wein und sogar Käse¹⁾. Von den Luzerner Aussatzhäusern sprechen wir später.

In den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden waren die Aussätzigen vermutlich ähnlichen Gesetzen unterworfen, wie in Luzern; dass Unterwalden und Uri ihre des Aussatzes verdächtigen Landsleute in Zürich untersuchen liessen, nachdem man hier eine Aussatzschau aufgestellt hatte, haben wir oben gesehen, und wahrscheinlich sandte Schwyz seine Leute auch nach Zürich zur Untersuchung. Alle drei Länder hatten Aussatzhäuser, Uri hatte das seinige in Altdorf, Schwyz hatte eines in Schwyz, eines in Einsiedeln und ein drittes in Pfäffikon; Unterwalden hatte ein solches Haus in Sarnen und eines zu Frohnhofen bei Stanz.

Auch auf diese Anstalten werden wir nochmals zurückkommen²⁾.

¹⁾ Lütolf a. a. O. S. 21—27.

²⁾ Lütolf a. a. O. S. 53—59.

Zug sandte wenigstens um das Jahr 1627 seine Aussätzigen nach Luzern zur Untersuchung ¹⁾).

Glarus liess, wie schon früher erwähnt wurde, seine Aussätzigen in Zürich untersuchen

In Freiburg liess man in früherer Zeit, sobald Jemand des Aussatzes verdächtig war, denselben durch den Stadtarzt oder auch einen fremden Arzt untersuchen. Jede Berufung des Stadtarztes zu einer solchen Untersuchung kostete 14 Sous. Im Jahre 1422 liess man zwei Barbierer von Bern kommen, um eine des Aussatzes verdächtige Frau zu untersuchen ²⁾). Später wurde auch in Freiburg eine besondere Commission zur Aussatzschau niedergesetzt, die aus den Bannerherren des Quartiers, zwei Mitgliedern der Sechzig, noch zwei anderen Beamten, einem Chirurgen und einem Frater bestand. Vor dieser Commission musste sich Jeder, auf dem der Verdacht des Aussatzes ruhte, wer er auch sein und welchem Stande er auch angehören mochte, untersuchen lassen. War ein Bauer des Aussatzes verdächtig, so führte man ihn zur Untersuchung nach der Stadt. Zu dieser Untersuchung bereitete man sich durch reichliche Libationen mit Claret vor, welcher ein äusserst starker Gewürzwein war ³⁾). Der Chirurg erhielt für die Untersuchung 35 Sous und 2 Sous für seinen Gehüllen. Die ganze Untersuchung kostete fünf Livres. Wurde das Vorhandensein der Krankheit constatirt, wozu es nur der kleinsten Spur bedurfte, so sandte man den Kranken ins Aussatzhaus. Solche Häuser gab es zu Bourguillon, zu St. Barthélémy (genannt la Maladeire de Stades ou de Villars-les-joncs), zu Praroman und fast in allen Pfarreien. Reiche mussten den Leproserien tüchtig bezahlen; so musste im Jahre 1548 der aussätzige Moulet dem Aussatzhause zu Bourguillon

¹⁾ Lütolf a. a. O. S. 18 u. 61.

²⁾ Berchtold a. a. O. T. I. S. 240.

³⁾ Ein Recept zu einem solchen Claret, wie er in jenen gewürzliebenden Zeiten bereitet wurde, fand man auf der inneren Seite des Deckels des Manuscripts: „liber réditum conventus predicatorum Anno 1438“, d. h. Einkünfterodel des Predigerklosters (zu Bern?). Es führt die Aufschrift: Ad faciendum pigmentum id est rhu—mum, und schreibt vor: 2 Loth Zimmet, 2 Loth Ingwer, 1 Loth Pistorum (?), 1 Quentchen Nelken, 1 Quentchen Muskatnuss, 1 Quentchen Macis, 1 Quentchen Langpfeffer, 1 Pfund Honig, 2 Maass rothen Wein. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1852. Bern. S. 216.

300 Livres zahlen; doch war ihm freigestellt, sich selbst eine abgesonderte Wohnung seitwärts von der Strasse zu erbauen, und daselbst, nachdem er sein Vermögen mit seiner Frau und seinen Kindern getheilt haben würde, von seinem Vermögensantheil zu leben. Die Armen durften an den 4 Hauptfesten (aux quatre bonnes fêtes), dem Charfreitag und wann Messen waren, in die Stadt gehen, um zu betteln. Auch sandte man den Hausvater oder Hausknecht in einen blauen Mantel gekleidet und mit einer Schelle versehen in die Stadt, um für die Aussätzigen in Bourguillon zu betteln, ein Gebrauch, der sich bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts erhielt. Ueberdiess erhielt im Jahre 1392 die grosse Bruderschaft den Befehl, alle Jahre um St. Michael jedem Kranken zu Bourguillon 7 Schnitten Käse zu geben. Früher hatte die Leproserie nur die Kleider der verstorbenen Aussätzigen geerbt; während Alles, was sie an Metall hinterlassen hatten, an die Verwandten oder Legataren gekommen war. Allein im Jahre 1437 verlangte man von den Aussätzigen, die zu Bourguillon verpflegt werden wollten, dass sie nach ihrem Tode der Anstalt ihr sämmtliches Besitzthum hinterlassen. Wer das nicht thun wollte, musste auf seine Kosten an einem abgesonderten Orte wohnen. Fast Alle (es waren damals 25 Aussätzige zu Bourguillon, darunter 3 Priester) bequemten sich zur Erfüllung dieses Verlangens; nur Einige batzen sich Bedenkzeit aus.

Die Abgesonderten wurden nicht ohne ärztliche Verpflegung gelassen; so sandte die Regierung von Freiburg im Jahre 1550 zwei Chirurgen nach Everdes, um daselbst die Aussätzigen zu besorgen.

Die Absonderung der Aussätzigen geschah öffentlich mit einem gewissen Pomp und war mit einer religiösen Feierlichkeit verbunden. — Mit einem Sterbehemd bekleidet, erwartete der Aussätzige am Fusse der Treppe seiner Wohnung die Geistlichkeit, welche ihn in die Kirche abholen sollte. Dort war für ihn ein von brennenden Kerzen umgebenes Leichen- oder Trauergerüst errichtet, und man sang nun unter den gewöhnlichen Besprüngrungen mit Weihwasser und Räucherungen mit Weihrauch die Todtengebete. Hierauf wurde der Kranke ausserhalb der Stadt nach

der von ihm gewählten Wohnung oder dem Aussatzhause geführt. An der Thüre des Hauses angelangt, über der eine kleine Glocke hing, über welcher hinwiederum ein Kreuz angebracht war, warf sich der Kranke auf die Knie nieder und der ihn begleitende Pfarrer verbot ihm nun mit lauter Stimme, ohne das Kleid der Aussätzigen und ohne Fussbekleidung das Haus, ohne Urlaub die Pfarrei zu verlassen, durch die engen Strassen der Stadt zu gehen, unter dem Winde zu sprechen, mit Worten zu betteln (was nur durch Klappern mittelst der hölzernen Klappern der Aussätzigen geschehen durfte), in eine Kirche, ein Kloster, auf einen Markt oder irgendwo hin zu gehen, wo sich eine Versammlung von Menschen befand, aus einem Brunnen oder Bache zu trinken, oder die Hände oder die Wäsche in einem Brunnen oder Bache zu waschen, ohne Handschuhe Geld oder irgend eine Waare anzufassen, bevor sie gekauft war, Kinder anzurühren oder ihnen etwas zu geben, mit einer anderen Frau als der seinigen zusammenzuwohnen, sich zu verheirathen, wenn er nicht schon vorher verheirathet gewesen war, alles das bei Strafe, als Meineidiger behandelt und lebendig begraben zu werden. Doch beschränkte man sich, als sich im Jahre 1514 zwei Aussätzige heimlich verehlichten, auf die Strafe der Verbannung. — Nachdem der Pfarrer sein Verbot ausgesprochen hatte, bot er dem Aussätzigen seinen Fuss zum Kusse dar, warf ihm eine Schaufel von Erde über den Kopf, und empfahl ihn, nachdem er die Thüre geschlossen hatte, den Gebeten der Anwesenden. Hierauf zog der Unglückliche seine Kleider aus, zog seine Aussatzkleider an und ergriff seine Klapper.

Schwierig war es manchmal, für die Versorgung eines von einem Aussätzigen zurückgelassenen Gatten zu sorgen; doch wusste man auch hier Rath zu schaffen; so empfahl die Regierung von Freiburg einmal den Mann einer aussätzigen Frau dem König von Frankreich zur Aufnahme in die Garden.

Bei diesen strengen Absperrungsmassregeln muss man sich nicht wundern, wenn die unglücklichen Menschen, die vom Aussetze befallen wurden, manchmal Verzweiflung ergriff. Entleibte sich doch der freiburgische Kanzler Cudrefin, der vom Jahre 1447

bis zum Jahre 1464 sein Amt bekleidete, als er aussätzig wurde, in einem solchen Anfalle von Verzweiflung ¹⁾).

Und so begreift es sich auch, dass man eine Verläumdung auf Aussatz nicht gutwillig hinnahm, wie denn eine Frau Stürny von Murten im Jahre 1453 den Chirurgen Trier von Freiburg, der sie für aussätzig erklärt hatte, vor das Gericht in Lausanne citiren liess ²⁾. Solothurn scheint in Fällen, wo es sich um die Untersuchung Aussätziger handelte, zu Freiburg seine Zuflucht genommen zu haben; sandte doch dieser Ort zur Zeit, als Dr. Clarius zu Freiburg practicirte (um das Jahr 1543), Blut und Harn eines des Aussatzes Verdächtigen nach Freiburg zur Untersuchung, welche Gegenstände dem berühmten Manne genügten, um die Diagnose auf Aussatz zu stellen ³⁾.

In Basel war die Aussatzschau schon um das Ende des XIV. Jahrhunderts beaufsichtigt. Der Rath zu Basel verordnete nämlich im Jahre 1396, es dürfe kein Schärer ein des Aussatzes verdächtiges Individuum untersuchen, oder für aussätzig erklären oder vom Aussatze freisprechen, ausser in Gegenwart des vom Rathe hiezu verordneten Meisters Berchtold, „des Arztes“ oder seines Nachfolgers ⁴⁾.

Die Appenzeller sandten, wie schon früher bemerkt wurde, die Aussatzverdächtigen nach Konstanz zur Untersuchung.

In Genf war es schon im Jahre 1457 den Aussätzigen bei Gefängnissstrafe verboten, die Stadt zu besuchen ⁵⁾, und man stellte sie in gewisser Beziehung mit Hurern und ihren Concubinen, gesunden Bettlern und Gotteslästerern so ziemlich in Eine Categorie, wie der Ausdruck beweist, den man in den Acten findet: „Regemens faits sur tous ces chefs (d. i. Stücke) ⁶⁾. Im Jahre 1474 wurde den Aussätzigen auf's Neue eingeschärft, nicht durch die

¹⁾ Merkwürdig ist, dass auch sein Amtsnachfolger, der Kanzler Faulcon (im Amte vom Jahre 1470 bis zum Jahre 1475) aussätzig wurde. (Berchtold, Hist. du Cant. de Fribourg. T. I. p. 240 und T. III. p. 466.

²⁾ Berchtold a. a. O. T. I. p. 228, 253—254; T. II. p. 67—70; 347 Note.

³⁾ Berchtold a. a. O. T. II. p. 65.

⁴⁾ Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, 1786—1822. Bd. II. S. 452 ff.

⁵⁾ Fragmens historiques sur Genève. Genève, 1823. p. 24.

⁶⁾ a. a. O. p. 28.

Stadt und nicht auf den Markt zu gehen und sich in's Aussatzhaus zurückzuziehen¹⁾.

Die Ueberwachung der Absonderung der Aussätzigen und die Sorge für Untersuchung des Verdächtigen war mehreren Beamten anvertraut. Hatten diese Beamten den Verdacht, dass Jemand aussäsig sei, sei es, dass der Betreffende bereits Kennzeichen des Aussatzes an sich zu tragen schien, oder dass andere Gründe vermuten liessen, dass er am Aussatze leide, oder dass auch nur die öffentliche Meinung ihn für aussäsig hielt, so mussten dieselben geheime Nachforschungen über den Sachverhalt anstellen, und wenn das Resultat dieser letzteren den Verdacht unterstützte, den Verdächtigen gütlich ermahnen, sich von freien Stücken von der Gesellschaft der Gesunden zu trennen. Weigerte sich derselbe, behauptete er gesund zu sein, so mussten ihn die fraglichen Beamten auf seine eigenen Kosten innerhalb von 20 Tagen durch beeidigte Experten in ihrer Gegenwart untersuchen lassen, bei welcher Untersuchung jederlei Betrug, Gunst und Parteilichkeit fern gehalten werden sollte. Fiel das Resultat der Untersuchung ungünstig aus, so musste sich der Kranke, wie schon oben bemerkt wurde, in ein Aussatzhaus zurückziehen. Solcher Häuser gab es zwei, eines zu Chesne und eines zu Carouge; in beiden war für das leibliche und das Seelenwohl der Kranken hinlänglich gesorgt. Die oben erwähnten Beamten waren bei Strafe der Excommunication verpflichtet, diese Verordnungen pünktlich und ohne Rücksicht auf die Person des Verdächtigen durchzuführen²⁾.

Die Eidgenossenschaft im Allgemeinen beschränkte sich darauf, allgemeine Maassregeln anzuordnen, d. h. namentlich das Herumschweifen der einheimischen Aussätzigen theils innerhalb ihres

¹⁾ a. a. O. p. 42.

²⁾ Le chapitre de l'Eglise de Genève pendant la vacance du siège épiscopal, aux Vénérables vicaires, official et procureur de ladite église, et au vidomme, aux syndics et autres officiers de ladite Cité et à tous autres à qui appartient où à leurs lieutenans présens et à venir salut et attention à observer ce qui suit in Materiaux pour l'histoire de Genève, receuillis et publiés par J. A. Galiffe. T. I. Genève, 1829. p. 200—201. Die Verordnung ist ohne Datum, wird aber von Galiffe in die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts gesetzt. Vgl.: Geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche in der Schweiz. . . . Von Dr. Meyer-Ahrens. Zürich, 1841. S. 76 und S. 106—108 und S. 110—111, wo die Verordnung wörtlich zu finden ist.

Wohngebietes, theils in der schweizerischen Eidgenossenschaft überhaupt zu verbieten und die Ausweisung fremder Aussätziger aus der Schweiz, unter denen sich, wie wir früher andeuteten, so häufig den Aussatz simulirende Bettler und Betrüger befanden, sowie die Zurückweisung derselben an den Grenzen, anzuordnen¹⁾.

Wie lange die Furcht vor der Ansteckung durch den Aussatz in den Gemüthern haftete, beweist die Geschichte von Jörg Wurster, dem Siechenbader in Winterthur. Nachdem dieser Mann 17 Jahre lang im dortigen Siechenhause zu St. Georgen gewohnt und hin und wieder die Badstuben in anderen Siechenhäusern besorgt hatte, wollte er im Jahre 1591 heirathen. Aber die Ehe wurde ihm nicht bewilligt, bevor er von der Aussatzschau in Zürich als gesund und rein befunden worden war und dieses durch einen mit dem Siegel der Stadt Zürich versehenen Brief beweisen konnte²⁾.

Aber ungeachtet dieser Furcht vor dem Aussatze war die Furcht vor der Syphilis, die mit dem Ende des XV. Jahrhunderts in so fatalen Formen austrat, doch wo möglich noch grösser; bezeichnet doch Anshelm den Schutzpatron der Sondersiechen, d. h. der Aussätzigen, nämlich St. Jacob, gegenüber der heil. Anna, der Schutzpatronin der mit den „fast undultigen“ (unerträglichen) Blättern Behafteten (Syphilitischen) als den „fast dultigen blattreichen Gottsfründ St. Job“³⁾.

Was nun die Aussatzhäuser betrifft, so haben wir im Verlauf der letzten Mittheilungen bereits einiger solcher Anstalten gedacht, und es bleibt uns nur noch übrig, das in dieser Beziehung Mitgetheilte kurz zu recapituliren und einige fernere hieher gehörige Notizen daran anzuschliessen.

Dass alle grösseren Städte ihre Aussatzhäuser hatten, versteht sich von selbst, hatten doch mehrere Kantone solche Häuser auch ausser den Hauptstädten. So hatte Zürich schon im XII. Jahrhundert das Aussatzhaus St. Jacob an der Sihl, welches, wie Vö-

¹⁾ Lütolf a. a. O. S. 23—25. Der Name „Aussätzige“ der Aussätzige dehnte sich daher auch über Fremdlinge und Landstreicher überhaupt aus. (Schwäbisches Wörterbuch von M. Joh. Christoph von Schmid. Stuttgart, 1831. S. 32 u. S. 448.)

²⁾ Troll, Geschichte der Stadt Winterthur. Bd. III. S. 93.

³⁾ Anshelms Bernerchronik. Bd. III. S. 252.

gelin meint, von der Stadt Zürich selbst gestiftet worden sein möchte. Schon im XV. Jahrhundert aber wurden nur solche Aussätzige in dieses Haus aufgenommen, welche sich eine Pfrund darin kaufen konnten¹⁾). Zu diesem Aussatzhause gesellte sich später das Siechenhaus zu St. Moritzen an der Spanweid, dessen Existenz aber nicht über das XV. Jahrhundert hinausreicht²⁾.

In Winterthur existierte schon im Jahre 1287 ein Aussatzhaus³⁾.

Bern besass schon im Jahre 1288 eine Leproserie⁴⁾, und im Jahre 1491 erbaute man, weil man glaubte, dass das alte Haus zu nahe bei der Stadt stehe, ein neues Aussatzhaus⁵⁾.

In Luzern wurde in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts das Aussatzhaus gestiftet, das später „Senti“ genannt wurde, indem die Räumlichkeit, in der die Aussätzigen untergebracht wurden, um das Jahr 1291 bis 1292 „Seintinon“ hiess. Dicht daneben stand die Kapelle des heil. Jacobus für „Sonderliche“, wie ja im Mittelalter die Aussätzigen bekanntlich auch genannt wurden. War ja doch der heil. Jacobus der Patron der Pilger und „Armseligen“, die das Siechthum ergriffen hatte, zu dem alles Volk in der ganzen Christenheit eine innige Andacht trug, und so war er denn nicht nur in Luzern und Zürich, sondern auch in Basel, Wyl (Kanton St. Gallen) und anderwärts der Schutzheilige der Sondersiechen. — Wohl dem Zeitalter, das einen so kindlich frommen Glauben hatte, und wenn wir uns auch freuen über die Freiheit des Geistes,

¹⁾ Vögelin, Das alte Zürich. S. 118 und S. 308—309. Diese Anstalt blieb eine städtische Anstalt und wurde später zur Versorgung armer alter Stadt-bürger und Stadt-bürgerinnen benutzt, dann aber, nachdem die in der Nähe des Kantonsspitals und beim neuen Polytechnikum liegende Versorgungsanstalt St. Leonhard errichtet worden war, welche nun zur Unterbringung der gedachten alten Leute dient, verkauft. Das Haus steht noch. — S. auch Virchow a. a. O. S. 194—195.

²⁾ Vögelin, Das alte Zürich. S. 328 und Virchow a. a. O. S. 194—195. In dieser Anstalt werden nun theils Personen, die an unheilbaren syphilitischen Uebeln, unheilbaren Hautkrankheiten, Krebsformen leiden, theils andere Arme aufgenommen, die einer Versorgung bedürfen. Auch ist eine Badeanstalt für arme Kantonsbürger damit verbunden. Das ganze ist eine Staatsanstalt, die zu den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten gehört.

³⁾ Lütolf a. a. O. S. 5.

⁴⁾ Lütolf. S. 5.

⁵⁾ Anshelms Bernerchronik. Bd. II. S. 93.

welche die Reformation uns brachte und über die Verbreitung der Lehren des Evangeliums, welche sie förderte, so möchten wir doch der Mehrzahl unserer Glaubensgenossen ein gut Stück von jenem herrlichen Glauben wünschen, der sich emporzuschwingen vermochte zu dem, was keines Menschen Ohr gehört, was keines Menschen Auge gesehn'. Das Land Luzern hatte übrigens noch verschiedene andere Aussatzhäuser, so eines in Beromünster, eines in Kotten bei Sursee, andere in Willisau, Russwyl, Altishofen, Reiden und Hitzkirch.

In Uri ging die erste urkundlich bekannte Theilnahme für die Aussätzigen vom St. Lazarusorden aus, denen Ritter Arnold von Brienz im ersten Viertheil des XIII. Jahrhunderts in Seedorf, nahe bei der Mündung der Reuss in den Vierwaldstättersee, ein Gotteshaus dieses Ordens errichtete. Von hier aus wurden St. Lazarusbruderschaften, mit Vergünstigungen aus dem Gnadschatze der Kirche freigebig ausgestattet, in den Pfarreien eingeführt, um die Theilnahme des Volkes an dem Liebeswerke der Leprosenpflege zu erhöhen. — Ja, die Urkantone waren nicht zurück, wo es galt, Christen christliche Liebesdienste zu erzeigen. — Nicht nur in Alt-dorf fand sich ein Siechenhaus, sondern auch, wie wir schon früher bemerkt haben, in Schwyz, Einsiedeln und Pfäffikon (Kanton Schwyz) und in Sarnen, in Frohnhofen bei Stans (Kanton Unterwalden). — Ebenso wurde bereits des Siechenhauses in Zug erwähnt¹⁾, nicht minder einiger Siechenhäuser im Kanton Freiburg, zu denen noch einige andere bei der Kapelle St. Jacob (1514), zu Valrlüz (1545), zu Bülle (1553), und zu la Roche hinzuzufügen sind²⁾. In Solothurn gab es schon im Jahre 1534 ein Siechenhaus, zu St. Catharina genannt; ein anderes gab es schon zur Zeit der Herren von Falkenstein in Clusen, und in einer Urkunde vom Jahre 1374 wird des Siechenmooses in Bettlach erwähnt, woraus zu schliessen ist, dass einst auch hier ein Siechenhaus, eine Leproserie, gestanden habe. Wieder ein anderes solches Siechenhaus existirte um das Jahr 1408 zu Grenchen, wo jetzt noch ein

¹⁾ Das Nähere über diese Siechenhäuser bei Lütolf a. a. O.

²⁾ Berchtold a. a. O.

Bach den Namen „Siechenbach“ führt. Im Jahre 1539 wurde in Solothurn den Siechen das Heirathen verboten ¹⁾). In Basel bestand schon vor dem Jahre 1286 ein Siechenhaus am St. Leonhardsberge, denn im genannten Jahre verliessen die Sondersiechen diesen ihren bisherigen Wohnort, um nach St. Jacob an der Birs überzusiedeln ²⁾). Im jetzigen Kanton St. Gallen bauten die menschenfreundlichen Grafen von Rapperswil schon im XIII. Jahrhundert zu Kempraten (Pfarrei Busskirch), wo sich eine Quelle befand, die den Aussätzigen heilsam sein sollte, nahe an einer Flüe ein Pflegehaus für die Aussätzigen und mit anderen ansteckenden Krankheiten behafteten Menschen, und über der Quelle selbst ein Badehaus. Die Güter und das Vermögen dieser Anstalt vermehrten sich bald; da jedoch das Pflegehaus auf einen morsigen und ungesunden Grund gebaut war, wurde statt desselben ungefähr um das Jahr 1354 auf der nahen Flüe ein neues Pflegehaus, „an der Fluh“ genannt, aus Steinen aufgeführt. In den ersten Jahren der Habsburgischen Regierung ernannten die Grafen von Rapperswil die Edelsten aus den Bürgern von Rapperswil zu Pflegern des Armenhauses „an der Fluh“ ³⁾). Bei der Stadt St. Gallen selbst wurde im Jahre 1219 am Linsibühl ein Aussatzhaus erbaut, an welches Ulrich von Singenberg, der Truchsess, die erste Vergebung machte ⁴⁾).

In Graubünden errichtete man zu Masans (Malsaua [Malesani], d. i. der Feldsiechen Wohnung) ein Aussatzhaus ⁵⁾). Im Aargau existierte schon um das Jahr 1441 ein Aussatzhaus zu Aarau ⁶⁾), und eines Sondersiechenhauses zu Zofingen gedenken die Zofinger Urkunden im Jahre 1408 ⁷⁾.

Im Wallis erhoben sich die ersten Aussatzhäuser gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts. Eine solche Leproserie fand sich

¹⁾ Kottmann a. a. O. S. 6—9. Vgl. Lütolf a. a. O. S. 5.

²⁾ Lütolf a. a. O. S. 5.

³⁾ Kurzgefasste Geschichte der uralten Familie, Stadt und Grafschaft Rapperswil . . . S. 100—102.

⁴⁾ Hartmann, Geschichte der Stadt St. Gallen. S. 37—38.

⁵⁾ Eblin a. a. O. S. 7 und 44.

⁶⁾ Chronik der Stadt Aarau. Herausg. v. Chr. Oelhafen. Aarau, 1844. S. 33.

⁷⁾ Chronik der Stadt Zofingen. Erster Band. Zofingen, 1841. S. 72—73.

z. B. zu St. Moritz am Abhange der Pélaud (de la Pélaud) (?), eine andere stand bei der Balmapforte (la porte de la Balme (?)¹⁾).

Dass Genf seine Aussatzhäuser zu Chesne und Carouge hatte, haben wir schon oben gesehen.

Zu der medicinal-polizeilichen Thätigkeit, die sich im Mittelalter in unserem Vaterlande entwickelte, um die Verbreitung des Aussatzes zu verhüten; gesellten sich später Massregeln gegen die Verbreitung der Lustseuche. Da wir jedoch diesem Gegenstande schon früher eine einlässliche Untersuchung gewidmet haben, so müssen wir hier auf die kleine Schrift verweisen, in welcher jene Forschungen enthalten sind²⁾.

Wie die beiden ansteckenden Uebel, Aussatz und Syphilis, nahmen auch die Pestepidemien und die vielen anderen Volkskrankheiten, welche im Mittelalter und auch noch viel später so häufig mit so verheerender Wuth die Europäische Bevölkerung decimirten und auch unser Vaterland zuweilen bis in die höchsten bewohnten Alpenregionen schwer heimsuchten, die Aufmerksamkeit der Regierungen in hohem Grade in Anspruch, obschon sich ihre Thätigkeit in dieser Richtung erst in einer späteren Periode in grösserem Umfange entwickelte, wo, wie man sich z. B. im Zürcherischen Staatsarchive überzeugen kann, von Regierung zu Regierung, von Stadt zu Stadt über die anzuwendenden, oft furchtbar scharfen Maassregeln eine ausserordentlich rege Correspondenz geführt wurde. Aus dem Mittelalter selbst stehen uns nur aus Genf genauere Nachrichten über medicinal-polizeiliche Maassregeln zu Gebote, welche gegen die Pest und andere verheerende Epidemien getroffen wurden.

Die erste derselben war die Errichtung eines Pestspitales in den Jahren 1473 bis 1475³⁾, worauf wir nochmals zurückkommen werden. Eine weitere Massregel war die, dass man im Jahre 1482 verbot, die Leichen von ausserhalb der Stadt an ansteckenden

¹⁾ Histoire du Vallais . . . Par M. Boccard. Genève, 1844. p. 89, Note.

²⁾ Geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche in der Schweiz. Zürich, 1841. Der erste Abdruck dieser Abhandlung in der schweizerischen Zeitschrift für Natur- und Heilkunde ist nicht so correct und vollständig, wie dieser Separatabdruck, wesswegen wir in Zukunft nur letzteren zu citieren bitten.

³⁾ Fragmens historiques sur Genève. p. 40, 45; vgl. Picot a. a. O. T. I. p. 149.

Krankheiten verstorbenen Personen in die Stadt zu tragen ¹⁾). Ferner verbot man, als im Jahre 1490 unvermuthet die Pest ausbrach, das Ballspiel und überhaupt jedes erhitzende Spiel, das Heizen der Badestuben, ja man verbot sogar den Musikmeistern öffentlich oder privatim auf ihren Instrumenten zu spielen, vermuthlich weil man fürchtete, dass sie sich dadurch aufregen ²⁾). Was würde man heutzutage zu einer so väterlichen Regierung sagen?! Ferner bestellte man einen Chirurgen für das Pestspital, dem man 4 Gulden monatlichen Lohn decretirte ³⁾), und später, nachdem die Seuche gewichen war, zur Belohnung für seine guten Dienste noch einen Gulden und das Bürgerrecht der Stadt Genf schenkte ⁴⁾). — Im Jahre 1492 wurde verordnet, dass die von der Pest inficirten Häuser geschlossen und mit Kennzeichen versehen werden sollen ⁵⁾). In ähnlichem Sinne, wie man im Jahre 1490 das Ballspiel, Musikkachen u. s. f. verboten hatte, verbot man im Jahre 1493 die Abendgesellschaften, den Tanz, wiederum das Ballspiel, ja selbst das unschuldige Billardspiel, den Besuch der Badestuben, in denen freilich auch das Ballspiel getrieben wurde u. s. f. ⁶⁾). Als ferner im Jahre 1503 wieder eine ansteckende Krankheit herrschte, verbot man dem Rector Schule zu halten. Ebenso wurden den Bruderschaften (Handwerksinnungen) die Bankette untersagt ⁷⁾). — Im Jahre 1526 gebot man den Pestkranken bei Strafe von drei Zügen mit dem Wippseile rasch die Stadt zu verlassen ⁸⁾). Doch scheinen damit nur solche Pestkranke gemeint gewesen zu sein, welche nicht in die Stadt gehörten, namentlich arme, denn im Jahre 1528 wurde ausdrücklich verordnet, dass die Armen, welche nicht in die Stadt gehören, dieselbe verlassen sollen ⁹⁾). Zugleich wurde den Inficirten der Eintritt in die Stadt, ohne dass sie an einem nicht inficirten Orte Quarantaine gehalten hatten, bei Prangerstrafe verboten ¹⁰⁾). Im Jahre 1529 gebot man den Pestkranken unter der Androhung, sie mit Steinen und Peitschen zu verjagen, wenn sie sich sehen

¹⁾) Fragmens. p. 56.

⁶⁾ a. a. O. p. 76 u. 97.

²⁾) Fragmens. p. 67—68.

⁷⁾ a. a. O. p. 84.

³⁾) Fragmens. p. 68.

⁸⁾ a. a. O. p. 135.

⁴⁾ a. a. O.

⁹⁾ a. a. O. p. 153.

⁵⁾ a. a. O. p. 74.

¹⁰⁾ a. a. O. p. 153.

lassen würden, sich zu Hause abgesondert zu halten. In dieser Verordnung werden die Pestkranken „morbati“ genannt¹⁾). Bald darauf gebot man den Mönchen des Klosters „de Rive“, das von der Pest inficiert war, Kloster und Kirche zu schliessen²⁾). Nicht minder gebot man den Huissiers in ihre Amtstracht gekleidet, sich nach dem Paquis von St. Gervais zu begeben, wo die „Pestkranken“ (wahrscheinlich arme Vaganten) Hütten errichtet hatten, aus welchen sie trotz aller an sie ergangenen Befehle nicht weichen wollten, und diese Hütten mit Spiessen niederzureissen und zu verbrennen, und die Kranken mit Gewalt fortzujagen³⁾). Welchen Werth man auf die sorgfältige Bewachung der Stadt zu Pestzeiten legte, beweist der Umstand, dass man dem Thorwächter des Tartassethores, der sonst nur zehn Gulden Jahrlohn erhielt, in Pestzeiten das Sechsfache gab⁴⁾). — Im Jahre 1530 endlich verbot man, das Vieh in der Nähe des Pestspitales weiden zu lassen⁵⁾.

Wie mit den Maassregeln gegen die Verbreitung von Epidemien im Mittelalter überhaupt, geht es uns auch mit der Erbauung und Einrichtung von Pestspitälern, denn auch in dieser Beziehung stehen uns aus der fraglichen Periode nur aus Genf Notizen zu Gebote.

Wir haben schon mehrmals des Pestspitales erwähnt, zu dessen Erbauung im Jahre 1473 Einleitungen getroffen wurden. Dieses Pestspital war im Jahre 1475 vollendet, und es wurden zwei Wärter bestellt, welche abwechselnd den Dienst hatten und monatlich 18 Sous Lohn erhielten. Das Inventar des Hauses bestand in 6 Cötres, 6 Bettdecken, 6 Leintüchern⁶⁾). Um das Jahr 1481 begannen die Schuhmacher von Genf nahe bei Plain-palais ein Pestspital zu erbauen⁷⁾). Dieses Haus stand noch um das Jahr 1822 nahe beim Eingang zum Begräbnissplatz von Plain-palais⁸⁾). Aber auch die Stadt begann im Jahre 1481 den Bau eines neuen Pestspitales⁹⁾). Sehr merkwürdig ist, dass man deutsche Kaufleute,

¹⁾ a. a. O. p. 158.

⁶⁾ a. a. O. p. 45.

²⁾ a. a. O. p. 158.

⁷⁾ a. a. O. p. 55.

³⁾ a. a. O. p. 159.

⁸⁾ a. a. O.

⁴⁾ a. a. O. p. 181.

⁹⁾ a. a. O.

⁵⁾ a. a. O. p. 163.

welche in Genf wohnten, im Jahre 1515 ermahnte, im Pestspital zu helfen^{1).}

Endlich finden wir in dieser Periode auch eine Verfügung gegen die Verbreitung von Thierseuchen, indem Freiburg im XV. Jahrhundert verbot, Schafe einzuführen, welche an den Schafpocken litten^{2).}

An die mitgetheilten medicinal-polizeilichen Maassregeln gegen die Verbreitung ansteckender und epidemischer Krankheiten schliessen sich noch eine Anzahl Verordnungen, die an verschiedenen Orten durch die Verhältnisse und Umstände hervorgerufen wurden, und die wir nun der Reihe nach durchgehen wollen.

Die frühesten medicinal-polizeilichen Maassregeln, die mit Ausnahme der Absonderung der Aussätzigen in der Schweiz getroffen wurden, betrafen die Reinhaltung der Luft und darum zunächst die Reinhaltung der Strassen. Schon um das Jahr 1314 verbot man in Zürich das Ausgiessen von Wasser auf die Strasse „vor Fürzit“ (d. h. während des Tages oder vor der Nacht), als „unzitlich“ bei einer Busse von 5 D.³⁾, und so wurde auch, wie wir schon früher gesehen haben, im Jahre 1319 Meister Johannes, der Arzt, für jedes Mal, dass er seinen unreinen „Weissil“ vor sein Haus auf die Strasse werfen würde, mit einer Busse von 10 Schillingen bedroht^{4).} Im Jahre 1338 wurde verordnet, dass die Strassen rein bleiben sollen, Unseren Herren und den Unterthanen zu Ehren⁵⁾, im Jahre 1403, dass Niemand den Mist länger als acht Tage vor seinem Hause oder an der Strasse liegen lassen solle, bei Strafe von 5 Schillingen für jeden weiteren Tag⁶⁾, ferner im Jahre 1428, dass an gewissen Orten Niemand länger als drei Tage Mist liegen lassen dürfe, und zwar bei einer Busse von 5 Schillingen Pfennige für jeden weiteren Tag⁷⁾, im Jahre 1493, dass die Unreinigkeiten, welche aus den Häusern entfernt werden,

¹⁾ a. a. O. p. 104.

²⁾ Berchtold a. a. O. T. I. S. 253.

³⁾ Meiersches Promptuar im Zürcher Staatsarchiv. Artik. „Polizei“.

⁴⁾ Staatsarchiv Gest. I. No. I. S. 4 b.

⁵⁾ Zürch. Staatsarch. Meiersch. Prompt. Artikel: „Sauberkeit“.

⁶⁾ Rathserkanntnuss in Zürich. Staatsarch. Gest. No. I. No. 2. S. 102 a.

⁷⁾ Rathserkanntnuss vom Jahre 1428. Zürch. Staatsarch. Gestell. I. No. 4. P. I. S. 57 b.

an bestimmten, durch den Stadtbaumeister zu bezeichneten Stätten niedergelegt und dann bis auf Weiteres auf Kosten der Stadt aus der letzteren entfernt werden sollen¹⁾), und noch später, im Jahre 1495, mussten alle Abraum- und Miststätten beseitigt werden, und die Bürger wurden angewiesen, in Zukunft den Abraum oder Mist selbst aus der Stadt zu schaffen; dabei wurde ihnen verboten, denselben in den See oder vor die Thore oder auf die Gräben zu werfen²⁾.

Ebenfalls, um die Verunreinigung der Luft durch die Ausdünstungen faulender Stoffe zu verhüten, wurde in Zürich schon sehr früh eine Verordnung über die Tiefe der Gräber erlassen. Im Jahre 1316 wurde nämlich verordnet, dass, ob Ein Sarg oder mehrere Särge — man konnte 3—4 und selbst mehr Särge in Ein Grab legen — in ein Grab gelegt werden, über dem obersten Sarge eine Elle hoch Erde (bis zum ebenen Erdreich gerechnet) liegen müsse³⁾). Im Jahre 1332 verbot man ferner beim Münster (wahrscheinlich ist der Grossmünster gemeint) an der Strasse Jemand zu begraben, ob es Reich oder Arm, Gross oder Klein sei. Für das Begraben wurde der Baumgarten „ob pfewis huse“ (Haus) angewiesen. Wer gegen diese Verordnung handelte, sollte die Leiche wieder ausgraben lassen und 1 Mark Silber Busse zahlen⁴⁾.

Endlich wurde im Jahre 1441 auch verordnet, dass Thiercadaver in die Erde vergraben werden sollen, so zwar, dass sie keinen Gestank verbreiten können und dass keine Thierleichen ins Wasser geworfen werden dürfen⁵⁾.

Aehnliche Verordnungen wie in Zürich wurden in Bern erlassen. So mussten im Jahre 1313 in Bern die Schweineställe von den Häusern in den Bogen der Lauben entfernt werden, und im Jahre 1314 verbot man den Gerbern, ihre Tonnen über den Bach zu stellen, der die Stadt durchfloss⁶⁾.

¹⁾ Meiersches Promptuar im Zürch. Staatsarch. Artikel: „Schwirren“.

²⁾ Donnerstag nach Jacobi 1495. Rathsmanual 1495. S. 65. (Zürch. Staatsarchiv.)

³⁾ Zürch. Staatsarch. Gestell I. No. 1. S. 2 a und No. 4. S. 36 a.

⁴⁾ Zürch. Staatsarch. Gest. I. No. 1. S. 14 b. Wo der neue Begräbnissplatz lag, wissen wir nicht.

⁵⁾ Zürch. Staatsarch. Gest. I. No. 4. S. 49 b.

⁶⁾ Tillier a. a. O. Bd. I. S. 345.

Auch in Luzern sorgte man schon im XIV. Jahrhundert dafür, dass die Strassen rein gehalten werden. Man verbot, Abfälle auf den Strassen liegen zu lassen, unreines Wasser, Blut oder was sonst von Handwerkern fortgeschafft wurde, auf die Strasse, in den Burggraben oder über die Reussbrücke zu gießen oder zu werfen¹⁾.

Nicht minder traf man in Freiburg in der fraglichen Periode verschiedene medicinal-polizeiliche Massregeln in Bezug auf die Brunnen, die Reinhaltung der Strassen und Kanäle²⁾. In Diessendorf (in dem jetzigen Kanton Thurgau) verbot man um den Anfang des XV. Jahrhunderts innerhalb der Thore Hanf oder Flachs zu brechen oder in der Nähe der Stadt einzuschlagen³⁾. In Neuenburg verbot im Jahre 1261 Raoul IV, Graf von Neuchâtel, in einem für die Bürger von Cerlier erlassenen Freiheitsbriefe, der auch noch andere in das Gebiet der Medicinalpolizei einschlagende, weiter unten zu erwähnende Bestimmungen enthält, den Lederarbeitern, Weissgerbern, Kürschnern vor ihren Häusern Häute zubereiten, oder etwas Unflätiges vor die Häuser auf die Strasse zu werfen. Wer dagegen fehlte, zahlte dem Kläger und dem Schultheissen eine Busse von 3 Livres⁴⁾.

In Genf verpachtete man im Jahre 1428 die wöchentliche Reinigung des Platzes du Bourg-de-four und du Molard⁵⁾, und im selben Jahre verbot man in der Stadt Schweine zu halten⁶⁾. Im Jahre 1474 wurde auf die Drohung des Bischofes, dass er den Mist auf den Plätzen der Stadt wegschenken werde, wenn die Gemeinde die Strassen nicht rein halten werde, den Syndicis befohlen, hierin Ordnung zu schaffen⁷⁾. Der Bischof scheint überhaupt sehr auf Reinhaltung der Strassen gesehen zu haben, denn er wollte zur selben Zeit die Reinigung der Plätze und Strassen der Stadt Genf selbst übernehmen, allein die Stadt beanspruchte den Ertrag der Strassenreinigung, da sie die Strassen hatte pflastern lassen

¹⁾ Der Kanton Luzern a. a. O. Erster Theil. St. Gallen und Bern, 1858. S. 348.

²⁾ Berchtold a. a. O. T. I. S. 271. T. II. S. 64.

³⁾ Pupikofer a. a. O.

⁴⁾ Annales historiques du Comté de Neuchâtel et de Valengin. P. J. Boyve. T. I. p. 220.

⁵⁾ Fragmens hist. sur Genève. p. 12.

⁶⁾ a. a. O. p. 18.

⁷⁾ a. a. O. p. 43.

und den fraglichen Ertrag zur Bezahlung des Gloekengeläutes verwenden musste¹). Es mussten nämlich die Bürger den Kärnern für das Wegführen des Mistes eine Taxe bezahlen²). Im Jahre 1493 wurde verordnet, dass weder bei Tage noch bei Nacht schmutziges Wasser auf die Strassen gegossen werden dürfe, dass man die öffentlichen Plätze und den Hafen räumen solle³). Im Jahre 1494 verbot man neuerdings das Halten von Schweinen in der Stadt⁴), und im Jahre 1522 endlich verordnete man, dass jeder Hausbesitzer Schnee und Eis von seinem Hause wegzuräumen habe⁵).

Weitere medicinal-polizeiliche Massregeln, die im Mittelalter in der Schweiz getroffen wurden, betreffen den Verkauf von Lebēnsmitteln, und unter diesen nehmen die Verordnungen über den Fischverkauf keinen unbedeutenden Platz ein. In Zürich verbot man im Jahre 1340 den Verkauf von unzeitigem Obst bei einer Busse von 5 Schillingen und Confiscation des Obstes zu Gunsten des Spitaless, und im Jahre 1369 wurde diese Verordnung erneuert mit dem Zusatze, dass auch kein faules oder krankes Obst verkauft werden dürfe bei der schon erwähnten Geldbusse und Confiscation des Obstes zu Gunsten des Spitaless und des Aussatzhauses St. Jacob an der Sihl⁶).

Ganz besondere Aufmerksamkeit aber widmete man in Zürich dem Fischverkauf. Im Jahre 1319 verordnete man, dass alle todten Fische, die nach Zürich zum Verkaufe gesandt werden, öffentlich auf dem Fischmarkte verkauft werden sollen. Was von todten Fischen im Laufe des Tages nicht verkauft werden konnte, durfte nicht mehr vom Markte zurückgenommen, sondern musste weggeschafft werden. Langten während der Marktzeit todte Fische in Zürich an, so durften sie nicht in Häusern oder Schiffen aufbewahrt werden, sondern die Eigenthümer oder Händler mussten sie

¹⁾ a. a. O. p. 43.

²⁾ a. a. O.

³⁾ a. a. O. p. 75.

⁴⁾ a. a. O. p. 76.

⁵⁾ a. a. O. p. 115.

⁶⁾ Meiersches Promptuar im Zürch. Staatsarch. Artikel: Obst. Gestell I. No. 1. S. 69 b.

sofort auf den Markt schaffen. Wer dieser Verordnung zuwider handelte, wurde mit einer Geldbusse und Confiscation der Fische zu Gunsten des Spitäles und des Aussatzhauses an der Sihl bestraft¹⁾. Später wurden die Personen, welche den Verkauf der nach Zürich gesandten Fische auf dem Markt besorgten, beeidigt, und mussten schwören (1421), keine todten Fische in den Häusern oder Kellern aufzubewahren. Dieselbe Verordnung, durch welche den „Fischverkäufern“ dieser Eid vorgeschrieben wird, bestimmt auch, dass die Fischer keine Fische, welche sie todt auf den Markt senden wollen, fangen sollen, wenn sie nicht darauf rechnen können, dieselben noch am selben Tag auf den Morgen- oder Abendmarkt bringen zu können²⁾. — Im Jahre 1431 oder 1434 wurde die Verordnung betreffend die todt eingesendeten Fische erneuert und darüber hinaus noch festgesetzt, dass lebendig eingesendete Fische sofort auf den Markt gesendet und binnen zwei Tagen verkauft werden müssen; den Fischern wird für einen Fang eine Verkaufszeit von 4 Tagen eingeräumt³⁾. Im Jahre 1497 wurden die älteren Verordnungen über den Fischverkauf erneuert und überdiess bestimmt, dass keine todten Fische auf dem Markte verkauft werden dürfen, bevor sie von den beeidigten Fischschauern untersucht und des Verkaufs würdig befunden worden seien. Für kleine lebendige Fische wurde die Verkaufszeit bis auf den dritten Tag erstreckt. „Benndige“⁴⁾ Fische durften die Fischer nicht verkaufen; gesalzene Fische durften Abends wieder vom Markte weggeführt werden. Fische, welche die beeidigten (geschworenen) Fischschauer des Verkaufes nicht würdig erachteten, mussten weggeworfen werden⁵⁾.

In Bern gebot im Jahre 1482 die Regierung den Amtleuten von Nidau, Erlach, Murten und Thun darauf zu sehen, dass die Fischer nicht „Leich-fisch“, noch andere, die ihr Maass nicht halten, fangen. Denn zu dem heisst es in der Verordnung, dass solche

¹⁾ Zürch. Staatsarchiv. Gest. I. No. 1. S. 70 a.

²⁾ Zürch. Staatsarchiv. Gest. I. No. 2. S. 70 b bis 71 a.

³⁾ a. a. O. No. 4. S. 6 a.

⁴⁾ Wir finden nirgends eine Erklärung für diesen Ausdruck.

⁵⁾ a. a. O. No. 2. S. 72 a bis 73 a.

Fische zu essen nicht tanglich seien, so bringe es an Fischen grossen Abgang ¹⁾.

In Luzern finden wir schon früh eine Verordnung gegen den Verkauf von verfälschten Specereien. Es scheinen nämlich damals zusammengesetzte Gewürzpulver gebräuchlich gewesen zu sein, von denen das eine eine Art Trageea aromatica war, die man „Kindbetterpulver“ nannte, das andere dagegen als Speisewürze verwendet wurde; diese Pulver wurden nun natürlicherweise häufig verfälscht, d. h. man nahm Dinge in dieselben auf, die der Käufer nicht darin erhalten sollte und wollte. Die Regierung erliess daher eine Vorschrift zur Bereitung des „Pulvers“, wie man diese Mischungen schlechtweg bezeichnete und die Krämer, welche Specereien und „Pulver“ verkauften, mussten alle Jahre schwören, dass sie vorschriftgemäss bereitetes Pulver „guot gerecht“ Pulver verkaufen und weder „meggin ²⁾, noch kein ander bös Ding darin tuon“ wollen. Das Kindbettpulver musste nach der Vorschrift von 1418 enthalten: Ingwer, Zimmt, Nelken, Pfeffer (langen und kurzen), Maten ³⁾, Pariskörnli ⁴⁾, Muschanter ⁵⁾, Zucker und Safran; ein anderer Stoff durfte sich nicht in der Mischung finden. Die fraglichen Krämer waren verpflichtet, Jedem, der sie darum fragte, die Bestandtheile des „Pulvers“ zu nennen. Verlangte Jemand eine weitere Beimischung, so durften die Krämer den verlangten Stoff beimischen. Zum Färben des Pulvers durfte nur trockener Safran genommen werden. Kam ein fremder Krämer mit Specereien nach Luzern, so durfte er nur einen Tag sein „Pulver“ feilbieten, ausgenommen, wenn er sich beeidigen lassen wollte. — Im Jahre 1471 wurde das Statut, welches den Verkauf eines vorschriftgemäss bereiteten „Pulvers“ und die Pulverschau feststellt, in das damals erlassene Gewerbegesetz aufgenommen ⁶⁾. Im Jahre 1483 wurde noch ein genaueres Recept zu dem Kindbettpulver erlassen:

¹⁾ Anshelms Bernerchronik. Bd. I. S. 313.

²⁾ Mohnsaamen.

³⁾ Macis.

⁴⁾ Grana Paradisi?

⁵⁾ Muskatnuss.

⁶⁾ Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republ. Luzern. Bd. II. S. 392.

Rep. Ingwer Pfd. j, Zimmt Pfd. $\frac{1}{2}$, Muskatnuss (jetzt schon „Muschatmuss“ genannt) Loth ij, Nelken Loth j, Langer Pfeffer Loth j, Macis (jetzt schon Mätzis genannt) Loth j, Galgen¹), Caboubli (?), Pariskörnli, Cardamomen von jedem Quentchen j, Safran Loth ij.

Für das Speisepulver (die Speisewürze) erliess die Regierung im Jahre 1483 folgende Vorschrift: Rep. Ingwer Pfd. $\frac{1}{2}$, Pfeffer Pfd. $\frac{1}{2}$, Muskatnuss Loth ij, Safran Loth j. — Zur Beaufsichtigung der Specerei- und Pulverhändler hatte die Regierung wie zur Ueberwachung anderer Handwerke und Gewerbe zwei Aufseher bestellt. — Luzern hatte im Jahre 1418 acht Specerei- und Pulverhändler, welche sich hatten beeidigen lassen²).

Diese Sitte, eine gleichmässig zusammengesetzte Speisewürze und ein ebenfalls gleichmässig bereitetes zweites Pulver, das den Namen „Kindbettpulver“ führte (letzteres wahrscheinlich als stärkendes Hausmittel), zu verwenden, war übrigens nicht Luzern allein eigenthümlich; wir finden das Kindbettpulver und das Speisepulver auch in Zürich; nur stammt die erste Verordnung über die Bereitung und den Verkauf dieser Pulver in Zürich, die wir kennen, aus einer späteren Periode (1551). Doch durften in Zürich die Krämer diese Mischungen nicht selbst bereiten, sondern es waren von der Regierung eigene „Stampfer“ hierzu bestellt, denen die Bestandtheile von den Krämer getrennt überliefert werden mussten, worauf die Stampfer sie in dem von der Regierung vorgeschriebenen Verhältnisse zu mischen und zusammen zu stossen hatten.

Dass man die Sache mit diesem Pulver nicht leicht nahm, beweist die Strafdrohung der Luzerner Regierung: „vnd welches bulver nit gerecht funden wirt, denselben sol man straffen nach verdienien, wär aber die sach vnd straff so gross, das es die er oder das blut berürte, darüber sol ein Rat ze richten haben“³).

In Diessenhofen durften im XIV. Jahrhundert die Fleischer von Ostern bis Sanct Verenatag nur so viel Vieh schlachten, dass sie das Fleisch davon noch am selben Tage verkaufen konnten⁴.

¹⁾ Galgantwurzel.

²⁾ a. a. O. S. 384.

³⁾ Segesser a. a. O. Bd. II. S. 392.

⁴⁾ Pupikofer a. a. O. Erste Hälfte. Bischofzell, 1828. Urkunden S. 56.

In Neuchâtel verordnete Graf Berchtold I. im Jahre 1214, dass Jeder, der Fische verkaufen wolle, sie auf dem Mazel zu verkaufen habe ¹⁾), und im Jahre 1261 verbot Raoul IV, Graf von Neuchâtel, in dem oben schon erwähnten Freiheitsbriefe, den er den Bürgern von Cerlier gab, „aussätziges“ (finniges?) für gutes Fleisch zu verkaufen. Wer dagegen sündigte, hatte nicht nur eine Busse zu bezahlen, sondern durfte 40 Tage lang kein Fleisch verkaufen ²⁾). Ebenso wurde im selben Briefe und bei derselben Strafe verboten, unter dem Dache der Schlächterei „aussätziges“ Schweinefleisch oder Fleisch von einem von Wölfen oder Hunden getöteten, oder sonst einem vereckten Thiere zu verkaufen. Ganz dieselbe Strafe stand auf dem Verkaufe faulender Fische ³⁾). Auch die Weinverfälschung wurde durch denselben Freiheitsbrief untersagt, jedoch der Fälscher einfach für einen Spitzbuben erklärt ⁴⁾).

Verordnungen über den Verkauf eigentlicher Arzneimittel sind in dieser Periode noch nicht anzutreffen, konnte doch, wie wir gesehen haben, Niclaus Alber, Apotheker in Bern, den Dominikanern ungestraft das Gift verkaufen, dessen sie bedurften, um die Hostie zu vergiften, mit welcher sie Jetzer töteten wollten, und Apothekenvisitationen erscheinen erst im XVI. Jahrhundert. Am frühesten wurde die Apothekenvisitation in Genf eingeführt (nämlich um das Jahr 1516), wo sie einem Doctor und einem Apotheker übergeben war ⁵⁾.

Ebenso vereinzelt wie die bisher aufgezählten medicinal-polizeilichen Maassregeln, erscheinen auch die Spuren von Schritten, welche in der in Rede stehenden Periode in der Schweiz gegen ärztliche Pfuscherei gethan wurden, und sie beschränken sich bloss und allein auf einige Strafen, welche in Zürich und Genf über ärztliche Betrüger und Pfuscher verhängt wurden, sowie die Ertheilung des Aufsichtsrechtes über die Praxis der Aerzte in Basel an die dortige medicinische Fakultät von Seite des Rathes zu Basel.

¹⁾ Boyve a. a. O. T. I. S. 163.

²⁾ Boyve a. a. O. T. - . S. 216.

³⁾ Boyve a. a. O. T. I. S. 217.

⁴⁾ Boyve a. a. O. - . S. 216.

⁵⁾ Fragmens hist. sur Genève. p. 104.

Obschon das ärztliche Personal in Zürich im Mittelalter aus Individuen bestand, deren Befähigung sehr zweifelhaft erscheint, und obschon es Jedem gestattet war, seinem Nächsten in Krankheiten mit Rath und That beizustehen¹⁾), so wurde doch Alles, was als betrügliche Pfuscherei oder Missbrauch der ärztlichen Stellung, z. B. zu wucherischen oder unsittlichen Zwecken, an den Tag trat, an Christen wie an Juden unnachsichtlich bestraft. So wurde z. B. ein Bruder Berchtold aus Freiburg, der Messe sang, Beichte hörte und predigte, ohne zum Priester geweiht zu sein und arznete, ohne es zu können und gelernt zu haben, im Jahre 1306 auf ewig auf eine Meile von der Stadt Zürich gebannt²⁾). Ebenso wurde ein jüdischer Arzt, Namens Visli, der einer Frau afferbot, ihr das Kind abzutreiben, dessen Existenz er aus dem Urin erkannt haben wollte, in Untersuchung gezogen, und ein anderer jüdischer Arzt, Namens Smario, der seiner hoch schwangeren Schuldnerinn zermuthete, dass sie eine ihrer Brüste in die Hand nehme und ihm aus der anderen Brust drei Blutstropfen gebe, wofür er ihr die Schuld nachlassen wollte, um 300 Florin gestraft und über den Rhein gebannt³⁾.

In Genf wurde im Jahre 1503 ein Barbier, der sich mit Zauberkünsten abgegeben hatte, mit Stockschlägen aus der Stadt gejagt⁴⁾), und im Jahre 1490 jagte man in Genf einen Arzt fort, weil er den Tod mehrerer Personen verschuldet haben sollte⁵⁾.

Durch die Gründung der Universität im Jahre 1460 gewann Basel in medicinal-polizeilicher Beziehung und namentlich mit Rücksicht auf unbefugtes Arznen einen grossen Vorsprung vor den übrigen Schweizerstädten. Wir haben schon gesehen, wie der Magistrat von Basel in jenem Freiheitsbriefe, den er im Jahre 1460 der Universität ausstellte, unter Anderem auch der Universität das Privilegium ertheilte, dass weder die Arznei- noch Wundarznei-

¹⁾ 1431. Zürch. Staatsarch. Gestell I. No. 4 b. S. 22 a und S. 63 a bis b.

²⁾ Bei Strafe der Verhaftung, wenn er den Bann überschreiten sollte und 10 Mark Silber Busse für Jeden, der ihn beherbergen, ihm zu essen oder zu trinken geben sollte. (Zürch. Staatsarch. Gestell I. No. 1. S. 1 b.)

³⁾ Ulrich's Sammlung jüdischer Geschichten. S. 68.

⁴⁾ Fragmens hist. sur Genève. p. 85.

⁵⁾ a. a. O. p. 67.

kunst von Solchen ausgeübt werden dürfe, die nicht vorher von der medicinischen Fakultät geprüft worden waren und die Erlaubniss zur Praxis erhalten hatten, und wir haben hier nur noch hinzuzufügen, dass es fremden Aerzten, welche berufen oder aus eigenem Antriebe nach Basel kamen, gestattet war, gleichsam als Gäste die Arzneikunst auszuüben, aber längstens während zweier Monate, nach deren Ablauf sie die gesetzliche Prüfung bestehen und als Mitglieder in die Fakultät aufgenommen werden mussten, und ebenso haben wir bereits erwähnt — was zwar einer späteren Periode angehört — dass der Magistrat im Jahre 1566 den Doctoren der medicinischen Fakultät das Recht ertheilte, gegen Pfuscher und Betrüger beiderlei Geschlechts und jeder Art einzuschreiten¹⁾.

Die Berechnung der ärztlichen Bemühungen scheint im Mittelalter bloss in Basel an eine Taxe gebunden gewesen zu sein, auf welche, wie wir gesehen haben, in einem Streitfalle Paracelsus verwiesen wurde. In Zürich wurde im Jahre 1496 der Arztlohn als „Lidlohn“ erklärt und zugleich bestimmt, dass wenn Jemand glauben sollte, er werde von seinem Arzte überfordert, er beim Rathe Klage führen könne, welcher dann den Lohn unter Umständen mindern könne und überhaupt den Streit zu entscheiden habe²⁾.

So spärlich diese Notizen über die medicinalpolizeilichen Maassregeln, die im Mittelalter in unserem Vaterlande getroffen wurden, in den meisten Beziehungen ausgefallen sind, so sind sie doch im Verein mit dem, was wir über die Aerzte dieser Periode mitgetheilt haben, im Stande uns ein ziemlich anschauliches Bild von dem damaligen Zustande des Medicinalwesens in der Schweiz zu geben.

Sehr mangelhaft war das Militairmedicinalwesen oder besser gesagt, es gab im Mittelalter bei den schweizerischen Truppen gar keine Medicinaleinrichtungen. Höchstens, dass man unter dem Stabspersonal der Panner und Fahnen einen „Feldscherer“, wie

¹⁾ Miescher, Die medicinische Facultät in Basel. S. 6 und S. 6 Note 3, sowie S. 7 Note.

²⁾ Rathserkanntnuss Samstag nach Andreas 1496. Zürch. Staatsarchiv. Gestell I. No. 4. Lidlohn-Trinkgeld (Schmid, Schwäb. Wörterbuch. S. 357),

man die Feldwundärzte nannte, nebst etwa einem Gehülfen findet, sonst findet man in der Regel keinerlei Hülfsanstalten für die Verwundeten in der Nähe des Schlachtfeldes, und die armen Krieger mussten sich zum Theil sogar auf eigene Kosten von den Wundärzten umliegender Städte und Ortschaften besorgen lassen oder Gefahr laufen, hülfslos liegen zu bleiben, wenn sie nicht die hierzu nöthigen Mittel besassen, wie denn damals der Staat sich nicht zur Uebernahme solcher Kosten verpflichtet geglaubt zu haben scheint. Ein einziger Fall ist bekannt, wo eine Regierung den Truppen einen Schärer beigab, nämlich, wo den Haslern (Kt. Bern) im Jahre 1467 befohlen wurde, „Marcellin, den Scherer“ mitzunehmen. Sonst scheint sich der Staat lieber an die mit Beute gesund heimgekehrten Kameraden gewandt zu haben, bei denen er ein das geiene Interesse überwiegendes Mitleiden für die verwundeten Brüder und die von den Gefallenen hinterlassenen Wittwen und Waisen voraussetzen mochte. So verwandte sich der Rath zu Bern nach der Dornacher Schlacht bei den gesund heimgekehrten Waffenbrüdern um eine Steuer für die zahlreichen Verwundeten, damit sie den Gastwirthen und Schärern Zehrung und Lohn zahlen können, brachte es aber nur mit Mühe dahin, dass das auf 800 Pfund angeschlagene Beutegeld statt unter sämmtliche Mannschaft des Auszuges bloss unter „jene gewundten, und gelezen, sowie unter die Witwen, und Waisen, so von den umgekommenen verlassen sind“, vertheilt wurde. Die eidgenössische Tagsatzung entschädigte dann aus eidgenössischen Geldern einige von den Schärern, welche die Verwundeten behandelten. Wenn auch hie und da, wie oben angedeutet wurde, Feldschärer vorhanden waren, so fehlte es ihnen doch meistens an Instrumenten und sonstigem Verbandzeug, so dass andere Wundärzte aushelfen mussten. — Ein grosses Glück war es daher für die Verwundeten, dass sie von ihren Waffenbrüdern wenigstens mit Eifer vom Schlachtfelde entfernt wurden¹⁾.

Ueber den Zustand der Thierheilkunde in der Schweiz während des Mittelalters erfahren wir gar Nichts.

¹⁾ Geschichte des Bernerischen Kriegswesens. Von Emanuel von Rodt. Bern, 1831. Bd. I. S. 141—144.